



Europäische
Kommission



Praktischer Leitfaden für das **Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen**

nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1. Ziel und Zweck des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	7
1.2. Allgemeiner Hintergrund	7
1.3. Historischer und politischer Hintergrund des Vorschlags	9
1.3.1. Down Hall Conference	9
1.3.2. Politischer Kontext	10
1.4. Entwicklung der Politik für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen	10
1.4.1. Erste Schritte zur Ausarbeitung des Vorschlags	10
1.4.2. Sechs Grundsätze als Verhandlungsgrundlage	11
1.4.3. Übersicht über die geänderte Verordnung über ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen	12
1.5. Die Entwicklung des europäischen Zivilrechts und Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten	13
1.5.1. Ausarbeitung neuer Instrumente und Abschaffung des Exequaturverfahrens	13
1.5.2. Interaktion mit anderen Rechtsinstrumenten – die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Verordnung Brüssel I (Neufassung)	13
1.5.3. Europäische Rechtsinstrumente für die alternative Streitbeilegung (AS) und die Online-Streitbeilegung (OS)	15
2. Die Verordnung: Allgemeine Einführung	16
2.1. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung	17
2.1.1. Die Wertgrenze einer geringfügigen Forderung im Sinne des Europäischen Verfahrens	17
2.1.2. Gegenstand – Geldforderungen und nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche	18
2.1.3. Materie – Ausnahmen	18
2.1.4. Materie – In den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Angelegenheiten	19
2.1.5. Zivil- und Handelssachen – Auslegung durch den EuGH	20
2.2. Geografischer Anwendungsbereich der Verordnung	24
2.2.1. Allgemeiner geografischer Anwendungsbereich	24
2.2.2. Grenzüberschreitende Rechtssachen	24
2.3. Zeitpunkt der Anwendbarkeit	25
2.4. Anwendbarkeit anderer EU-Rechtsinstrumente	25
2.4.1. Die Verordnung Brüssel I (Neufassung)	25

2.4.2. Die Verordnungen über die Zustellung und die Beweisaufnahme	26
2.4.3. Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	26
2.4.4. Andere EU-Rechtsinstrumente	28
2.5. Verhältnis zum einzelstaatlichen Recht	28
2.5.1. Einzelstaatliches Verfahrensrecht	28
2.5.2. Einzelstaatliches materielles Recht	29
3. Einleitung des Verfahrens	30
3.1. Einleitung und praktische Hilfestellung	31
3.2. Das zuständige Gericht	31
3.2.1. Die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit – Brüssel I (Neufassung)	31
3.2.2. Die lokalen oder „einzelstaatlichen“ Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit	34
3.3. Verwendung des Klageformblatts	34
3.3.1. Würdigung der Forderung	34
3.3.2. Behandlung der Zinsen	35
3.4. Kosten für die Einreichung der Forderung	35
3.5. Anlagen zum Klageformblatt	35
3.6. Übermittlung der Forderung an das Gericht	36
3.7. Sprache	36
3.8. Gerichtliche Vergleiche	37
4. Verfahren nach Eingang der Forderung bei Gericht	38
4.1. Berichtigung oder Vervollständigung des Klageformblatts durch den Antragsteller	39
4.1.1. Überprüfung des Klageformblatts durch das Gericht	39
4.1.2. Das Gericht unterrichtet den Antragsteller, wenn die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt	39
4.1.3. Aufforderung zur Vervollständigung oder Berichtigung des Klageformblatts durch den Antragsteller	39
4.2. Übermittlung des Klageformblatts an den Antragsgegner	40
4.2.1. Das Gericht übermittelt Klageformblatt A und Formblatt C	40
4.2.2. Fristen	40
4.2.3. Zustellungsformen	40
4.3. Reaktionsmöglichkeiten des Antragsgegner nach Erhalt des Klageformblatts	43
4.4. Forderung oder Gegenforderung überschreitet die Wertgrenze	44

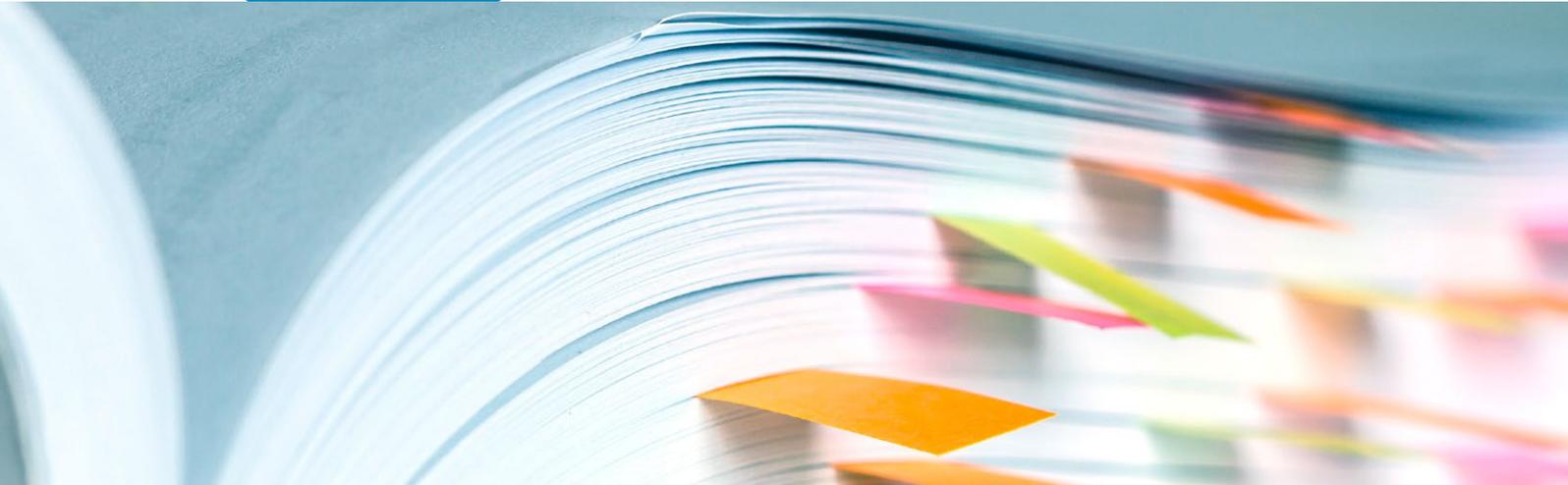
4.5. Die Gegenforderung	44
4.6. Fristen	45
4.7. Sprache	45
5. Feststellung der Tatsachen	46
5.1. Pflichten des Gerichts bei bestrittenen Forderungen	47
5.1.1. Die Tatsachen werden auf Initiative des Gerichts festgestellt	47
5.1.2. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und deren Art	47
5.2. Zusätzliche Angaben des Antragstellers und des Antragsgegners	47
5.3. Das Gericht entscheidet sich für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung	48
5.3.1. Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung nur bei Bedarf ab	48
5.3.2. Das Gericht kann die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ablehnen	48
5.4. Fragen der Beweisaufnahme	49
5.5. Nutzung von IKT in mündlichen Anhörungen und in der Beweisaufnahme	49
5.6. Die Rolle des Gerichts	50
5.6.1. Das Gericht bestimmt das Verfahren	50
5.6.2. Das Gericht unterrichtet die Parteien über Verfahrensfragen	50
5.7. Fristen	51
6. Das Urteil	52
6.1. Erlass eines Urteils	53
6.1.1. Versäumnisurteil – Allgemeines	53
6.1.2. Versäumnisurteil – Gegenforderung	53
6.2. Urteil nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach der Beweisaufnahme	53
6.2.1. Ohne mündliche Verhandlung	53
6.2.2. Nach einer mündlichen Verhandlung	53
6.3. Form, Inhalt und Zustellung des Urteils	54
6.3.1. Erfordernis der Schriftform für die Zustellung des Urteils an die Parteien	54
6.3.2. Sprache des Urteils für die Zustellung	54
6.3.3. Zustellung des Urteils an die Parteien	55
6.4. Kosten	55
7. Überprüfung und Rechtsmittel	56

7.1. Überprüfung nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen	57
7.1.1. Gründe für eine Überprüfung	57
7.1.2. Ergebnis einer Überprüfung	58
7.2. Rechtsmittel	58
7.3. Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand bei Überprüfung und Rechtsmitteln	58
8. Anerkennung und Vollstreckung	60
8.1. Anerkennung und Vollstreckung – Allgemeine Grundsätze	61
8.1.1. Abschaffung des <i>Exequaturverfahrens</i>	61
8.1.2. Vollstreckungsverfahren – Anwendbares Recht	61
8.2. Anforderungen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – Vollstreckungsverfahren	61
8.3. Nutzung der Bestätigung des Urteils	62
8.3.1. Formblatt D	62
8.3.2. Sprache der Bestätigung	62
8.4. Ablehnung und Beschränkung der Vollstreckung	63
8.4.1. Ablehnung der Vollstreckung in außergewöhnlichen Fällen	63
8.4.2. Verfahren zur Anfechtung der Vollstreckung	63
8.4.3. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung	63
8.5. Vorgehensweise zur Vollstreckung des Urteils im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen	64
8.5.1. Schritte zur Vollstreckung	64
8.5.2. Vollstreckungsbehörden, -organe und -beauftragte	64
8.5.3. Praktische Auswirkungen der Wahl der Sprache mit Blick auf die Vollstreckung	64
8.6. Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche	65
9. Abschließende Betrachtung	66
9.1. Rechtsbeistand	67
9.1.1. Keine Verpflichtung, für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen einen Rechtsanwalt zu beauftragen	67
9.1.2. Kostenrelevanz	67
9.2. Information und Hilfestellung	67
9.2.1. Information – Allgemeines	67
9.2.2. Information und Hilfestellung für die Parteien	68
9.3. Überprüfung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	69
Referenzmaterial und Links	70

1

KAPITEL EINS

Einleitung



1.1. Ziel und Zweck des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen, den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU zu befördern, soll mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in erster Linie die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit geringem Streitwert innerhalb der EU vereinfacht und beschleunigt und somit zur Verringerung der Kosten solcher Streitigkeiten beigetragen werden (siehe Artikel 1 und Erwägungsgründe 1, 7, 8 und 36 der Verordnung).

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, wird im Rahmen des Verfahrens für geringfügige Forderungen der relativen Einfachheit des Verfahrens ein hoher Stellenwert beigemessen und insbesondere festgelegt, dass das Verfahren weitgehend mithilfe der im Anhang der Verordnung beigefügten Standardformblätter abgewickelt werden soll. Darüber hinaus wird die Rolle des Gerichts in Bezug auf die Durchführung des Verfahrens und die Bestimmung der strittigen Klagepunkte zwischen den Parteien erheblich gestärkt. Zudem werden die Möglichkeiten der Parteien verbessert, das Verfahren nutzen zu können, ohne zwingend einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten praktische Hilfestellung gewährleisten müssen (Artikel 11), unterstützt die Parteien darin, das Verfahren ohne Rechtskenntnisse zu bewältigen. Das Europäische Justizportal verfügt über eine dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gewidmete Seite, auf der die Formblätter und Informationen

gemäß Artikel 25 von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Die in diesem Verfahren ergangenen Urteile sind in anderen Mitgliedstaaten ohne Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung (sogenannte Exequaturverfahren) durchsetzbar.

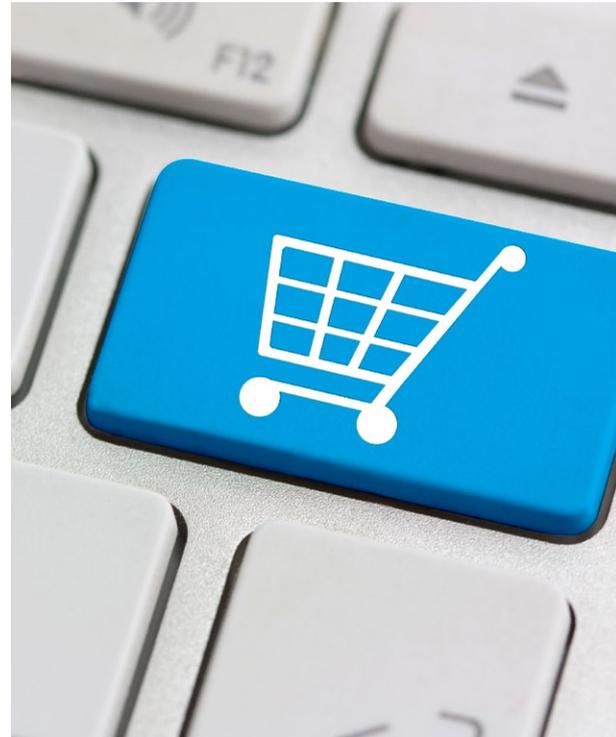
Das Verfahren steht sowohl Einzelpersonen oder Verbrauchern, für die es besonders geeignet erscheint, als auch Unternehmen – besonders kleinen und mittleren Unternehmen – zur Verfügung, die sich in Rechtsfragen mit grenzüberschreitenden Streitigkeiten auseinandersetzen müssen. Das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, soll durch die Einhaltung konkreter, für die verschiedenen Phasen des Verfahrens festgelegter, Fristen erreicht werden. Die Begrenzung der Kosten ist ebenfalls ein wichtiges Ziel. Das Gericht ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die auferlegten Kosten nicht unverhältnismäßig zum Streitwert der Forderung sind.

1.2. Allgemeiner Hintergrund

Insbesondere im Bereich der Bagatellsachen werden regelmäßig Bedenken hinsichtlich des Funktionierens der Ziviljustiz geäußert, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der Möglichkeit einfacher Bürgerinnen und Bürger, Zugang zur Justiz zu erhalten und Rechtsbehelfe zur zügigen Beilegung von Forderungen einzulegen, ohne dabei hohe Summen für die Beratung durch einen Rechtsbeistand investieren zu müssen. Dabei geht es in erster Linie um Forderungen von Einzelpersonen gegen Unternehmen oder andere Einzelpersonen, bei denen der Zeit- und Kostenaufwand oftmals den Streitwert um ein Vielfaches übersteigen kann.

Um hier Abhilfe zu schaffen, haben zahlreiche Mitgliedstaaten in ihren Rechtssystemen spezielle Verfahren vorgesehen, die durch das Bemühen gekennzeichnet sind, die Beilegung solcher Streitigkeiten durch Einzelpersonen oder Kleinunternehmen zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die entsprechenden Kosten zu verringern.⁽¹⁾ Viele dieser Verfahren weisen eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf, wie z. B. die Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten, die Nichtbeteiligung von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen oder die Vereinfachung der Vorschriften für die Beweisaufnahme. Generell lässt sich zudem feststellen, dass die Gerichte in Bezug auf die Leitung des Verfahrens und das Hinwirken auf eine zügige Beilegung durch Entscheidung des Gerichts oder Einigung der Parteien stärker in die Verantwortung genommen werden.

Die Bedenken, die zur Einleitung derartiger Initiativen in den innerstaatlichen Rechtssystemen geführt haben, sind umso ausgeprägter, wenn geringfügige Forderungen grenzüberschreitend in der EU geltend gemacht werden, da sich in diesen Fällen weitere Probleme stellen, wie z. B. die unbekanntenen Rechts- und Verfahrensvorschriften, die bei ausländischen Gerichten zur Anwendung kommen, und die Notwendigkeit, das Verfahren in einer oder mehreren Fremdsprachen zu führen. All diese Aspekte haben zur Schaffung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (Absatz 1.3) sowie die Einführung der Mechanismen für die alternative Streitbeilegung und die Online-Streitbeilegung auf EU-Ebene, einschließlich der OS-Plattform (Absatz 1.5.3) geführt.



⁽¹⁾ Eine Beschreibung einiger der in den einzelstaatlichen Verfahren für geringfügige Forderungen vorgesehenen typischen Merkmale ist dem Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (KOM(2002) 746 endgültig) zu entnehmen. Siehe ferner Abschnitt 1.4.1 und Fußnote 8.

1.3. Historischer und politischer Hintergrund des Vorschlags

1.3.1. Down Hall Conference⁽²⁾

Angesichts der im vorstehenden Absatz beschriebenen Problematik war es nur folgerichtig, im Rahmen einer Initiative frühzeitig die Möglichkeit der Schaffung eines speziellen Verfahrens auf europäischer Ebene für Forderungen von Verbrauchern und für geringfügige Forderungen auszuloten. Diese Möglichkeit wurde in der ersten Jahreshälfte 1998 auf einer Konferenz in England unter der Schirmherrschaft des britischen Ratsvorsitzes erörtert.

An dieser Konferenz nahmen zahlreiche Sachverständige aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie Vertreter der europäischen Organe teil. Im Rahmen der Vorträge wurden die verschiedenen Verfahren innerhalb und außerhalb Europas vorgestellt.⁽³⁾ Im Laufe der Konferenz wurde ein Konsens dahingehend erzielt, dass die Entwicklung eines speziellen Europäischen Verfahrens für Forderungen von Verbrauchern und sonstigen

Forderungen mit geringem Streitwert für die Beilegung von Streitigkeiten in Rechtssachen innerhalb der EU insbesondere angesichts der zunehmenden Mobilität der Bürger, des wachsenden grenzüberschreitenden Handels und der offenkundigen Schwierigkeiten von Bürgern und Kleinunternehmen bei der Einlegung von Rechtsbehelfen zur Beitreibung ihrer Forderungen von Vorteil sein könnte.

⁽²⁾ Diese Konferenz fand in Down Hall, Hatfield Heath, Hertfordshire, am 22. und 23. Juni 1998 statt. Auf diese Konferenz und den dazugehörigen Bericht wird auf S. 61/62 und unter Fußnote 185 des Grünbuchs Bezug genommen.

⁽³⁾ Die Delegierten nahmen z. B. mit großem Interesse die in Singapur online durchgeführten Verfahren für geringfügige Forderungen und die Gerichtsverfahren bei verbraucherrechtlichen Forderungen mit geringem Streitwert in Lissabon zur Kenntnis, wobei im Falle Lissabons auch grenzüberschreitende Verfahren zwischen Portugal und Spanien behandelt wurden.

1.3.2. Politischer Kontext

Das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ging mit der Abgabe einer Reihe politischer Erklärungen einher. Die wichtigste Erklärung ist in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere zu finden. Bei dieser Sondertagung kamen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft erstmals zusammen, um Fragen im Justizbereich zu erörtern.⁽⁴⁾ Anschließend wurde ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Schlussfolgerungen von Tampere verabschiedet,⁽⁵⁾ das im Haager Programm⁽⁶⁾ bestätigt wurde.

1.4. Entwicklung der Politik für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

1.4.1. Erste Schritte zur Ausarbeitung des Vorschlags

Im Jahr 2000 wurde auf Initiative der Europäischen Kommission ein Fragebogen erstellt, anhand dessen die in den Mitgliedstaaten der EU vorhandenen Verfahren für geringfügige Forderungen ermittelt werden sollten.⁽⁷⁾ Im Anschluss daran wurde aufgrund der Änderungen des EG-Vertrags infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam und im Lichte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein Grünbuch veröffentlicht, das mehrere Vorschläge für Maßnahmen zur Erfüllung der bereits eingegangenen politischen Verpflichtungen enthielt. Hier ist insbesondere die Notwendigkeit eines vereinfachten Verfahrens für Bagatellsachen zu nennen, um den Zugang zur Justiz für alle Personen zu verbessern, die derartige Forderungen geltend zu machen wünschen. Gegenstand des Grünbuchs waren

⁽⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 4 der Verordnung. In Randnummer 30 und 34 der Schlussfolgerungen, die über http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm abgerufen werden können, wird im Zusammenhang mit Forderungen mit geringem Streitwert Folgendes festgestellt: – Randnummer 30: „Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf Vorschlag der Kommission Mindeststandards [...] sowie besondere gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Klagen mit geringem Streitwert [...] zu verabschieden.“ Randnummer 34: „Im Bereich des Zivilrechts fordert der Europäische Rat die Kommission auf, einen Vorschlag für einen weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen, die nach wie vor notwendig sind, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen, vorzulegen. Als erster Schritt sollten diese Zwischenverfahren bei Titeln aufgrund geringfügiger verbraucher- oder handelsrechtlicher Ansprüche [...] abgeschafft werden.“

⁽⁵⁾ Siehe Abschnitt 1.B.4, S. 4 des Maßnahmenprogramms, ABL C 12 vom 15.1.2001, S. 1. Siehe ferner Erwägungsgrund 5 der Verordnung.

⁽⁶⁾ Siehe Abschnitt 3.4.2, S. 13 des Haager Programms, ABL C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

⁽⁷⁾ Siehe den Bericht von Evelyne Serverin mit dem Titel „Des Procédures de Traitement judiciaire des demandes de faible importance ou non contestées dans les droits des Etats-Membres de l'Union Européenne“ in Fußnote 2 auf S. 9 des Grünbuchs. Der Bericht wurde 2001 von Cachan veröffentlicht.

darüber hinaus Fragestellungen im Zusammenhang mit einer möglichen Initiative für ein europäisches Mahnverfahren.⁽⁸⁾

Auf der Grundlage des zusammengetragenen Materials legte die Kommission im März 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung⁽⁹⁾ vor, nachdem sie zuvor den Vorschlag zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens⁽¹⁰⁾ unterbreitet hatte. Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

1.4.2. Sechs Grundsätze als Verhandlungsgrundlage

Da bereits allgemeine politische Einigkeit darüber herrschte, dass es erstrebenswert war, als Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten einzuführen, konnten sich die Verhandlungen ohne Umschweife auf die inhaltlichen Einzelheiten des Verfahrens konzentrieren. Einer der entscheidenden Punkte war die festzulegende Wertgrenze, also die Antwort auf die Frage: „Was ist eine geringfügige Forderung?“. Einige Mitgliedstaaten strebten die Vereinbarung einer relativ niedrigen

Wertgrenze an, während sich andere für eine höhere Wertgrenze aussprachen, unter der die Mehrheit der verbraucherrechtlichen Ansprüche geregelt werden könnte. Schließlich wurde im Zuge der Erörterungen im Europäischen Parlament und im Rat ein Kompromiss zu dieser Frage erzielt

Ein Schlüsselmoment bei den Erörterungen im Rat war die Verabschiedung einer Reihe von Grundsätzen durch die Justizminister, die als Grundlage für die Verhandlungen und für das eigentliche Verfahren dienen sollten. Diese Grundsätze, die in einem Dokument des Vorsitzes enthalten sind, das den Ministern im November 2005⁽¹¹⁾ übermittelt wurde, werden nachfolgend aufgeführt:

- Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollte im Wesentlichen schriftlich durchgeführt werden. Siehe Artikel 5 Absatz 1 und Erwägungsgrund 14.
- Wenn das Gericht es für erforderlich hält, wird eine mündliche Verhandlung abgehalten.
- Um ein schnelles und effizientes Verfahren zu gewährleisten, sollten für die einzelnen Verfahrensabschnitte Fristen festgesetzt werden.
- Die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien sollte gefördert werden, um die Abhaltung von Verhandlungen und die

⁽⁸⁾ Grünbuch KOM(2002) 746 endgültig, veröffentlicht am 20. Dezember 2002; das Grünbuch wird in Erwägungsgrund 6 erwähnt.

⁽⁹⁾ KOM (2005) 87 endgültig vom 15. März 2005.

⁽¹⁰⁾ KOM (2004) 173 endgültig vom 25. Mai 2004.

⁽¹¹⁾ Vermerk des Vorsitzes für den Rat Nr. 15054/05 vom 29. November 2005; JUSTCIV 221/CODEC 1107

Beweisaufnahme zu vereinfachen. Siehe Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1.

- Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand sollte nicht verpflichtend sein. Siehe Artikel 10.
- Das Gericht sollte gewährleisten, dass die von der unterlegenen Partei zu tragenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen. Siehe Artikel 16.

Wie aus dem Wortlaut der Verordnung hervorgeht, wurden die vorgenannten Grundsätze in der Tat berücksichtigt und bilden einen der Eckpfeiler des Verfahrens.

1.4.3. Übersicht über die geänderte Verordnung über ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wurde im Jahr 2013⁽¹²⁾ evaluiert. Im selben Jahr veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht⁽¹³⁾ und nahm einen Vorschlag⁽¹⁴⁾ zur Änderung der Verordnung

⁽¹²⁾ Assessment of the socio-economic impacts of the policy options for the Future of the European Small Claims Regulation, Abschlussbericht, RDT-L05-2010, Deloitte, Brüssel, 19.07.2013.

⁽¹³⁾ COM(2013) 795 final

⁽¹⁴⁾ COM(2013) 794 final

an. Zu den wesentlichen Schlussfolgerungen zählte die Erkenntnis, dass das Verfahren grenzüberschreitende Streitigkeiten über geringfügige Forderungen in der EU erleichtert hat und die Kosten für die Durchsetzung und die Verfahrensdauer gesenkt wurden. Auf das Verfahren wurde jedoch aufgrund seines eingeschränkten Anwendungsbereichs und der Unkenntnis des Verfahrens in der Rechtspraxis in einigen Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße zurückgegriffen. Zudem wurde über bestimmte Mängel in den Vorschriften berichtet.

Im Jahr 2015 wurde die Verordnung Nr. 2015/2421 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen angenommen. Die geänderte Fassung der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist am 14. Juli 2017 in Kraft getreten. Die bedeutendste Änderung ist die Erhöhung der finanziellen Obergrenze des Verfahrens von 2 000 EUR auf 5 000 EUR (Artikel 2). Die meisten weiteren Änderungen betreffen die verstärkte Verwendung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie, die Abhaltung mündlicher Anhörungen (Artikel 8), die Beweisaufnahme (Artikel 9), die elektronische Zustellung von Schriftstücken (Artikel 13) und die Fernzahlung der Gerichtsgebühren (Artikel 15a).

Zu den weiteren Änderungen zählen die Hervorhebung, dass das Verfahren vorrangig schriftlich durchgeführt wird (Artikel 5), eine stärkere praktische Hilfestellung für die Parteien (Artikel 11) und die Erklärung der Vorschriften im Hinblick auf Mindestanforderungen für Überprüfungen (Artikel 18). Es wurden neue Bestimmungen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Gerichtsgebühren

(Artikel 15a), der Sprache des Vollstreckungstitels (Artikel 21a) und die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche (Artikel 23a) eingeführt.

Darüber hinaus wurde mit Verordnung Nr. 2015/2421 eine Bestimmung des Mahnverfahrens⁽¹⁵⁾ geändert. Artikel 17 der Verordnung sieht nun die Überleitung ins Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen vor, wenn Einspruch gegen die Mahnung eingelegt wird, sofern das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen anwendbar ist.

1.5. Die Entwicklung des europäischen Zivilrechts und Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

1.5.1. Ausarbeitung neuer Instrumente und Abschaffung des Exequaturverfahrens

Seit dem Erlass der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen wurde eine Reihe neuer Rechtsinstrumente verabschiedet und bestehende Rechtsinstrumente wurden geändert. Ein Novum der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und des Europäischen Mahnverfahrens war die Abschaffung des Exequaturverfahrens über die Anerkennung und Vollstreckung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung

in einem anderen Mitgliedstaat. Im wichtigsten Rechtsinstrument im Bereich der grenzüberschreitenden Streitigkeiten – der Verordnung Brüssel I (Neufassung)⁽¹⁶⁾ – wurde das Exequaturverfahren in der Zwischenzeit ebenfalls abgeschafft, aber es verfügt nicht über die Funktionen für eine einfachere Lösung geringfügiger Forderungen. Die in der Verordnung Brüssel I (Neufassung) dargelegten Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung können in den Vollstreckungsmitgliedstaaten außerdem über ein nationales Verfahren geltend gemacht werden und sind im Sinne jener Verordnung umfangreicher als die im Rahmen der Verordnungen über ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen bzw. ein Europäisches Mahnverfahren, mit denen die Vollstreckung beschleunigt werden könnte. Kapitel 7 dieses Leitfadens befasst sich mit Berufung und Überprüfung.

1.5.2. Interaktion mit anderen Rechtsinstrumenten – die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Verordnung Brüssel I (Neufassung)

Die zwei mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen am engsten verbundenen Verordnungen sind die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Verordnung Brüssel I (Neufassung), die in Abschnitt 1.5.1 dieses Leitfadens behandelt wurden. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und das

⁽¹⁵⁾ Verordnung Nr. 1896/2006.

⁽¹⁶⁾ Verordnung Nr. 1215/2012.

Europäische Mahnverfahren wurden im gleichen Zeitraum verhandelt und waren die ersten zwei wirklich einheitlichen europäischen Zivilverfahren. Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen findet sowohl auf unbestrittene als auch bestrittene Forderungen in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit einem Höchstbetrag von 5 000 EUR Anwendung, das Europäische Mahnverfahren gilt ausschließlich für unbestrittene Forderungen, dafür ist ihr Anwendungsbereich nicht auf einen Höchstbetrag beschränkt. Wie in Abschnitt 1.4.3 dieses Leitfadens beschrieben steht, wird die Beziehung dieser beiden Rechtsinstrumente in Artikel 17 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens dargelegt, der auf das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen verweist, wenn gegen die Mahnung Einspruch eingelegt wird, sofern die Forderung in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt. Die in der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens dargelegten besonderen Vorschriften über die Zustellung von Unterlagen gelten als Ersatzvorschriften (Artikel 13 Absatz 4 des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen). Siehe Abschnitt 2.4.3 des vorliegenden Leitfadens für ausführlichere Informationen.

Die Verordnung Brüssel I (Neufassung) ist maßgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte für eine Forderung im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen im Sinne des Artikels 4 des genannten Verfahrens. Zu diesem Zweck bezieht sich

Klageformblatt A auf die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit der Verordnung. Artikel 3 des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zur Definition grenzüberschreitender Rechtssachen verweist weiter auf diese Verordnung, um den Wohnsitz der Parteien zu bestimmen. Bestimmte im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen verwendete Begriffe müssen zudem gegenüber denen der Verordnung Brüssel I (Neufassung) ausgelegt werden, besonders „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1. Siehe ferner Abschnitt 2.4.1.

Zu den weiteren für die Anwendung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen wichtigen Rechtsinstrumenten gehören die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (Zustellungsverordnung)⁽¹⁷⁾ und die Verordnung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beweisaufnahme (Verordnung über die Beweisaufnahme)⁽¹⁸⁾, die als Ersatzvorschriften anwendbar sind, sofern das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen keine besonderen Vorschriften über grenzüberschreitende Zustellungen oder Beweisaufnahmen enthält. Siehe ferner Abschnitt 2.4.2 des vorliegenden Leitfadens.

⁽¹⁷⁾ Verordnung Nr. 1393/2007.

⁽¹⁸⁾ Verordnung Nr. 1206/2001.

1.5.3. Europäische Rechtsinstrumente für die alternative Streitbeilegung (AS) und die Online-Streitbeilegung (OS)

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist auch im Zusammenhang mit dem Ziel des europäischen Zivilrechts zu interpretieren, Streitigkeiten bestmöglich beizulegen. Die Programme für alternative Streitbeilegung (AS) im Bereich der Streitigkeiten zwischen dem Verbraucherbereich und Kleinunternehmen, für die das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen geeignet ist, haben für die Mitgliedstaaten eine zunehmende Bedeutung. Die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation aus dem Jahr 2008⁽¹⁹⁾ bietet zur Erleichterung der außergerichtlichen Streitbeilegung Mindestvorschriften für die Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Im Jahr 2013 wurden die Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (AS-Richtlinie)⁽²⁰⁾ und die Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (OS-Verordnung)⁽²¹⁾ angenommen. Die AS-Richtlinie findet auf inländische und grenzüberschreitende Rechtssachen Anwendung und umfasst Vorschriften für AS-Stellen und -Verfahren, Informationen, die Verbrauchern und Händlern zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie die Zusammenarbeit zwischen AS-Stellen und benannten nationalen Behörden. Mit der OS-Verordnung wurde eine Plattform für Online-Streitbeilegung (die **OS-Plattform**) erstellt, über die Beschwerden eingereicht werden können, die von den zuständigen qualifizierten nationalen AS-Stellen geklärt werden⁽²²⁾.



⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2008/52/EG.

⁽²⁰⁾ Richtlinie 2013/11/EU.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 524/2013.

⁽²²⁾ Siehe <http://www.odreurope.com/eu-odr-plattform>

2

KAPITEL ZWEI

Die Verordnung: Allgemeine Einführung



Der Anwendungsbereich der Verordnung ist in den Artikeln 2 und 3 des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen dargelegt. Die höchste Bedeutung haben die Wertgrenze, der Gegenstand und die grenzüberschreitende Anwendung. Ist eine Forderung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen, setzt das Gericht den Antragsteller darüber in Kenntnis. Sofern der Antragsteller die Forderung nicht zurückzieht, wird die Rechtssache gemäß den nationalen Verfahrensvorschriften im Mitgliedstaat fortgeführt, in dem das Verfahren anhängig ist (Artikel 4 Absatz 3).

2.1. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung

In der Verordnung werden die beiden für den sachlichen Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen notwendigen Elemente geschaffen, namentlich die finanzielle Wertgrenze sowie der Gegenstand der Forderungen, auf die das Verfahren anwendbar ist. Im Allgemeinen fallen Forderungen, deren Gegenstand die allgemeinen Merkmale von „Zivil- und Handelssachen“ erfüllt, in den Anwendungsbereich der Verordnung; dabei ist jedoch eine Reihe von Einschränkungen und Ausnahmen zu beachten. Der Ausdruck „Zivil- und Handelssachen“ selbst wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union weit ausgelegt.

2.1.1. Die Wertgrenze einer geringfügigen Forderung im Sinne des Europäischen Verfahrens

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist durch die mit Verordnung Nr. 2015/2421 vorgenommenen Änderungen (siehe Abschnitt 1.4.3 dieses Leitfadens) auf Forderungen bis zu einem Höchstwert von 5 000 EUR anwendbar. Ähnliche Obergrenzen gelten auch in den nationalen Verfahren für geringfügige Forderungen, auch wenn die Werte in den Mitgliedstaaten variieren. Die Obergrenze gilt auch für Gegenforderungen. Sollte die Gegenforderung die Obergrenze überschreiten, werden die Forderung und die Gegenforderung gemäß dem nationalen Verfahrensrecht fortgesetzt (Artikel 5 Absatz 7).

Artikel 2 Absatz 1 legt dar, wie der Streitwert der Forderung bestimmt wird. Erstens wird für die Ermittlung der Forderung der Streitwert zum Zeitpunkt des Eingangs der Forderung beim zuständigen Gericht zugrunde gelegt. Zweitens bleiben etwaige Zinsen auf die Hauptforderung, Kosten und Auslagen, die möglicherweise der Forderung hinzugerechnet werden, unberücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung würde jedoch z. B nicht bei einer unabhängigen Forderung greifen, die sich lediglich auf die Zinszahlungen für eine bereits beglichene Forderung bezieht.⁽²³⁾

⁽²³⁾ Die Auswirkungen des Streitwerts einer Gegenforderung auf die Einschätzung, ob eine Forderung in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder nicht, werden in Abschnitt 4.5 beleuchtet.

2.1.2. Gegenstand – Geldforderungen und nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche

Im Gegensatz zum europäischen Mahnverfahren, in dessen Rahmen lediglich Geldforderungen geltend gemacht werden können, ist im Wege des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen die Anmeldung nicht auf eine Geldzahlung gerichteter Ansprüche zulässig. Die entsprechenden Voraussetzungen werden im Klageformblatt in Punkt 7 geschaffen. Ausfüllhinweise sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen. Im Rahmen einer nicht auf eine Geldzahlung gerichteten Forderung kann der Antragsteller z. B. eine Verfügung beantragen, um einen Rechtsverstoß, z. B. Besitzstörung oder Eigentumsschäden, zu verhüten, oder um die Erfüllung einer Verpflichtung, beispielsweise die Lieferung von Gütern oder die Erbringung einer anderen vertraglichen Leistung, sicherzustellen. Ist die Forderung nicht auf eine Geldzahlung gerichtet, muss ihr unter Einhaltung der im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen festgelegten Wertgrenze ein Streitwert zugeordnet werden.

2.1.3. Materie – Ausnahmen

2.1.3.1. Allgemeine Ausnahmen

In der Verordnung werden bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich vom sachlichen Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ausgenommen, die andernfalls als „Zivil- und Handelssachen“ gelten könnten. Konkret handelt es sich um Steuer- und

Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“). Hat eine Forderung eine dieser ausgenommenen Angelegenheiten zum Gegenstand, ist das angerufene Gericht in aller Regel gehalten, die Forderung von Amts wegen abzuweisen, da sie nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt.

2.1.3.2. Materien, die nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich ausgenommen sind

Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass sie nicht für bestimmte andere spezifische Angelegenheiten gilt, die in der Regel unter der Definition von Zivil- und Handelssachen subsumiert werden. Diese Ausnahmen, die umfangreicher sind als die Ausnahmeregelungen nach der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und sich auch inhaltlich teilweise von dieser unterscheiden, sind in Artikel 2 Absatz 2 beschrieben und werden im nachfolgenden Kasten zusammengestellt.

- (a) der Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;
- (b) die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;

- (c) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen;
- (d) das Testaments- und Erbrecht, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen;
- (e) Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- (f) die soziale Sicherheit;
- (g) die Schiedsgerichtsbarkeit;
- (h) das Arbeitsrecht;
- (i) die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen;
- (j) die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

2.1.4. Materie – In den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Angelegenheiten

2.1.4.1. Zivil- und Handelssachen – Allgemeines

Die Materie, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt, steht vornehmlich im Zusammenhang mit den als *Zivil- und Handelssachen* angesehenen Angelegenheiten. Wie in Artikel 2 Absatz 1 ausgeführt, hängt die

Bedeutung dieses Ausdrucks für die Zwecke dieser Verordnung nicht vom einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaats oder davon ab, welches Gericht mit der Forderung befasst wird. Es wird zudem davon ausgegangen, dass der Ausdruck „Zivil- und Handelssachen“ der autonomen Auslegung gemäß der Verwendung in anderen EU-Rechtsinstrumenten entspricht, darunter die Verordnungen Brüssel I (Neufassung) und die Verordnung über die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

2.1.4.2. Was ist unter Zivil- und Handelssachen zu verstehen?

Zwar wird dieser Ausdruck in der Verordnung nicht definiert, es entspricht jedoch dem allgemeinen Verständnis, dass es einen Unterschied zwischen Zivilsachen einerseits und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten andererseits gibt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in einer Reihe von Urteilen die Tragweite und die Wirkung dieser Unterscheidung vor dem Hintergrund der verschiedenen Rechtsinstrumente eingegrenzt. Trotz dieser Unterscheidung hat der EuGH festgestellt, dass es bestimmte öffentlich-rechtliche Angelegenheiten gibt, die dennoch unter den Begriff der Zivil- und Handelssachen fallen. Dabei sind teilweise die Entscheidungen des EuGH bei der Auslegung anderer Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, insbesondere der Verordnung Brüssel I (Neufassung) und ihrer Vorgängerinstrumente. Einzelheiten zu diesen Entscheidungen sind nachfolgend Abschnitt 2.1.5 zu entnehmen.

2.1.5. Zivil- und Handelssachen – Auslegung durch den EuGH

2.1.5.1. Autonomer Begriff

In zahlreichen Rechtssachen hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Auffassung vertreten, dass der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nicht in Bezug auf eine einzige Rechtsordnung ausgelegt werden kann, sondern als autonomer Begriff anzusehen ist, der unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Systematik der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, auszulegen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich aus den betreffenden Rechtsinstrumenten gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben. Ob ein Rechtsstreit zivil- oder handelsrechtlicher Natur ist, entscheidet sich dem Gerichtshof zufolge in der Regel anhand zweier Kriterien:

- Gegenstand des Rechtsstreits und damit Grundlage und Art der Forderung sowie
- beteiligte Parteien und Natur der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen.

Die diesbezügliche Auffassung des EuGH ist seinen Ausführungen in der Rechtssache *Apostolides/Orams*⁽²⁴⁾ zu entnehmen, in denen der Gerichtshof seinen Standpunkt im Hinblick auf die Verordnung Brüssel I

(dem Vorgängerinstrument der Verordnung Brüssel I (Neufassung)) wie folgt zusammenfasste:

„Da sichergestellt werden muss, dass sich aus der Verordnung Nr. 44/2001 für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Personen so weit wie möglich gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben, kann der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nicht als bloße Verweisung auf das innerstaatliche Recht des einen oder anderen beteiligten Staates verstanden werden. Er ist als autonomer Begriff anzusehen, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik dieser Verordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen. Die autonome Auslegung des Begriffs ‚Zivil- und Handelssachen‘ führt dazu, dass bestimmte gerichtliche Entscheidungen wegen der Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen oder wegen des Gegenstands des Rechtsstreits vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 ausgeschlossen sind [...]“

2.1.5.2. Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen

Bei Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, handelt es sich nach Auffassung des Gerichtshofs nicht um eine zivil- oder handelsrechtliche Sache, wenn die Behörde

⁽²⁴⁾ Urteil vom 15. Februar 2007, *Meletis Apostolides/David Charles Orams und Linda Elizabeth Orams* (C-420/07, Slg. 2009, I-3571, Randnummern 41 und 42), in dem unter anderem auf die Rechtssache *LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co KG gegen Eurocontrol* (C-29/76, Slg. 1976, I-541) und die neuere Rechtsprechung vom 28. April 2009 in der Rechtssache *Eirini Lechouritou und andere/Dimosio tis Omospondiakis Dimokratias tis Germanias* (C-292/05, Slg. 2007, I-1519) verwiesen wurde.

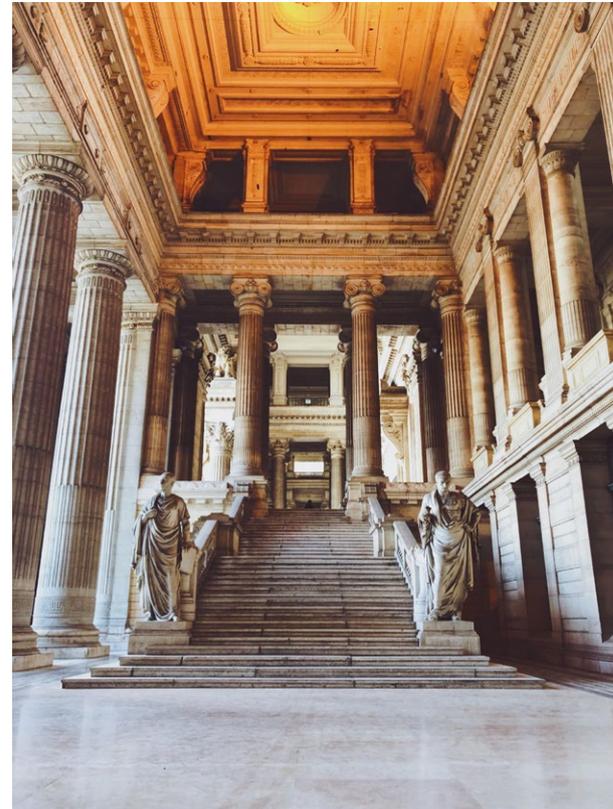
einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt. Der Gerichtshof hat daher eine Unterscheidung getroffen zwischen diesen Verfahren, die als *acta iure imperii* bekannt sind und auf die für die Zwecke des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ unter keinen Umständen anwendbar ist, und *acta iure gestionis* – in der Regel von einem Staat angestrengte handelsrechtliche Verfahren, – die unter diesen Begriff fallen. Der EuGH stellte hierzu ebenfalls in der Rechtssache *Apostolides*⁽²⁵⁾ Folgendes fest:

„[...] der Gerichtshof [hat] entschieden, dass zwar bestimmte Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, unter diesen Begriff fallen können, dass es sich jedoch anders verhält, wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt [...]. Die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits schließt einen solchen Rechtsstreit nämlich von den Zivil- und Handelssachen [...] aus, da diese Partei Befugnisse ausübt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Regeln abweichen [...]“

2.1.5.3. Rechtssachen des EuGH zur Veranschaulichung der Unterscheidung

In der Praxis fällt die Unterscheidung zwischen Rechtssachen, die nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ fallen, und Rechtssachen, auf die der Begriff anwendbar ist, nicht immer leicht. Der EuGH hat diese

⁽²⁵⁾ Siehe oben Fußnote 17.



Problematik in einer Reihe von Rechtssachen geprüft. Entsprechende Beispiele werden im Kasten auf der folgenden Seite aufgeführt.

Forderungen, die vom EuGH als „Zivil- und Handelssachen“ eingestuft wurden:

In der Rechtssache *Sonntag gegen Waidmann* (C-172/91, Slg. 1993, I-1963) wurde festgestellt, dass eine Schadenersatzforderung, der einem einzelnen durch eine strafbare Handlung entstanden ist, zivilrechtlichen Charakter hat. Eine solche Forderung ist jedoch vom Anwendungsbereich des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ ausgeschlossen, wenn der Schädiger als Hoheitsträger anzusehen ist, der in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehandelt hat (in dieser Rechtssache wurde die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit der Aufsicht eines Lehrers über seine Schüler nicht als „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ einzustufen ist).

Die Rechtssache *Verein für Konsumenteninformation gegen Karl Heinz Henkel* (C-167/00, Slg. 2002, I-8111) hatte eine vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzesvereins auf Untersagung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen zum Gegenstand.

In der Rechtssache *Gemeente Steenbergen gegen Baten* (C-271/00, Slg. 2002, I-10489) befand der Gerichtshof, dass der Begriff Zivilsache eine Rückgriffsklage umfasst, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten. Ist die Rückgriffsklage auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als „Zivilsache“ angesehen werden.

In der Rechtssache *Préservatrice foncière TIARD SA gegen Niederlande* (C-266/01, Slg. 2003, I-4867) entschied der Gerichtshof, dass eine Klage, mit der ein Vertragsstaat von einer Privatperson die Erfüllung eines privatrechtlichen Bürgschaftsvertrags verlangt, der geschlossen wurde, um einem

Dritten die Erbringung einer von diesem Staat geforderten und festgelegten Sicherheit zu ermöglichen, unter den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ fällt, sofern die Rechtsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, wie sie sich aus den Bürgschaftsvertrag ergibt, keine Ausübung von Befugnissen darstellt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.

In der Rechtssache *Frahuil SA gegen Assitalia* (C-265/02, Slg. 2004, I-1543) befand der Gerichtshof, dass eine Klage, die ein Bürge aufgrund einer Legalzession gegen einen Importeur und Schuldner von Zollabgaben erhebt, nachdem der Bürge diese Abgaben bei den Zollbehörden in Erfüllung eines Bürgschaftsvertrags entrichtet hat, mit dem er sich gegenüber diesen Behörden verpflichtet hatte, für die Zahlung der fraglichen Abgaben durch den Spediteur einzustehen, der ursprünglich vom Hauptschuldner damit beauftragt worden war, die Schuld zu begleichen, unter den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ fällt.

Die Rechtssache *Apostolides* (siehe oben) hatte eine Klage auf Anerkennung und Vollstreckung eines Zahlungsbefehls für Schadenersatz für die widerrechtliche Inbesitznahme eines Grundstücks, die Übergabe des Grundstücks und seine Überführung in den ursprünglichen Zustand sowie die Einstellung jedes weiteren rechtswidrigen Eingriffs zum Gegenstand, wobei es im Ausgangsverfahren um einen Rechtsstreit

zwischen Privatpersonen geht, bei dem sich die Forderung nicht gegen Verhaltensweise oder Verfahren, die die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits voraussetzen, sondern gegen von Privatpersonen vorgenommene Handlungen richtet.

In der Rechtssache *Realchemie Nederland BV gegen Bayer CropScience AG* (C-406/09, Slg. 2011,) wurde über eine Klage auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung verhandelt, die eine Verurteilung zur Zahlung eines Ordnungsgelds umfasst, um eine gerichtliche Entscheidung in einer Zivil- und Handelssache durchzusetzen, namentlich die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, das von einer Aktiengesellschaft als privates Recht gehalten wird

In der Rechtssache *Pula Parking d.o.o. gegen Sven Klaus Tederahn* (C-551/159, ECLI:EU:C:2017:193), Zwangsvollstreckungsverfahren, das von einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Gesellschaft zur Beitreibung einer nicht beglichenen und keinen Strafcharakter aufweisenden, sondern lediglich das Entgelt für eine erbrachte Leistung darstellenden Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Parkplatzes, mit dessen Betrieb diese Gesellschaft von der Gebietskörperschaft betraut wurde, gegen eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet wird, sind als „Zivil- und Handelssachen“ zu berücksichtigen.

Forderungen, die vom EuGH nicht als „Zivil- und Handelssachen“ eingestuft wurden:

(²⁶) Siehe oben Fußnote 17.

In der Rechtssache *LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co KG gegen Eurocontrol* (siehe oben) entschied der Gerichtshof, dass ein Rechtsstreit, der die Beitreibung von Gebühren betrifft, die eine Privatperson einer auf der Grundlage eines internationalen Vertrags errichteten öffentlichen Stelle für die Inanspruchnahme von deren Diensten und Einrichtungen schuldet, nicht als Zivil- oder Handelssache einzustufen ist, insbesondere wenn diese Inanspruchnahme zwingend und ausschließlich ist und die Gebühren einseitig festgesetzt werden.

In der Rechtssache *Niederlande gegen Ruffer* (C-814/79, Slg. 1980, 3807) stellte der Gerichtshof fest, dass eine Forderung, die eine für die Verwaltung einer öffentlichen Wasserstraße zuständige Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse in einem Rechtsstreit gegen einen Schiffseigner geltend macht, um von diesem Ersatz der Kosten für die Beseitigung eines Wracks zu erlangen, ebenfalls nicht dem Zivil- und Handelsrecht zuzuordnen ist.

In der Rechtssache *Lechouritou gegen Dimosio tis Ormospondiakis Dimokratias tis Germanias*⁽²⁶⁾ (siehe oben) bestätigte der Gerichtshof, dass eine von Vertretern von Opfern und Überlebenden eines während des Krieges von Soldaten verübten Massakers angestrebte Klage, mit der Schadenersatz vom betreffenden Staat begehrt wurde, nicht als „Zivilsache“ anzusehen ist.

2.2. Geografischer Anwendungsbereich der Verordnung

2.2.1. Allgemeiner geografischer Anwendungsbereich

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks (Erwägungsgrund 38).

2.2.2. Grenzüberschreitende Rechtssachen

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gilt lediglich für Rechtssachen, die als „grenzüberschreitend“ eingestuft wurden. Im Sinne der Verordnung liegt eine grenzüberschreitende Rechtssache vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (siehe Definition in Artikel 3 Absatz 1). Gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung Nr. 2015/2421 gilt, dass eine grenzüberschreitende Rechtssache dann vorliegt, wenn mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen *an diese Verordnung gebundenen* Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat. Der Zusatz „an diese Verordnung gebunden“ impliziert, dass eine solche Situation nicht vorliegt, wenn eine Partei ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark hat.

Artikel 3 Absatz 3 sieht vor, dass der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, der Zeitpunkt ist, zu dem

das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht. Dabei ist zu beachten, dass die Tatsacheninformationen zur Beurteilung der Erfüllung dieser Voraussetzung im Klageformblatt A unter Punkt 5 angegeben werden müssen.

2.2.2.1. Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU

Angesichts der Definition von „grenzüberschreitend“ und unter Berücksichtigung der Wirkung der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung Brüssel I (Neufassung) kann ein Antragsteller, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, unter gewissen Umständen das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nutzen, um eine Forderung gegen einen Antragsgegner mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU anzustrengen. Dies wäre der Fall, wenn der Antragsgegner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts hat, da auf diese Weise die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 erfüllt werden.

2.2.2.2. Antragsgegner ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU

Ebenso ist es einem Antragsteller mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts gestattet, gemäß dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen eine Forderung gegen einen Antragsgegner anzustrengen, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU

hat. Die Begründungen der gerichtlichen Zuständigkeit in der EU sind in den einschlägigen EU-Rechtsinstrumenten, besonders der Verordnung Brüssel I (Neufassung), geregelt.

2.3. Zeitpunkt der Anwendbarkeit

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks seit dem 1. Januar 2009. Es ist jedoch möglich, eine Forderung im Rahmen dieses Verfahrens anzustrengen, selbst wenn sich der dem Gegenstand zugrunde liegende Sachverhalt vor diesem Zeitpunkt ereignete, sofern die Verpflichtung, die der Forderung zugrunde liegt, noch nicht verjährt ist und etwaige in Bezug auf die Forderung anwendbare Verjährungsfristen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht abgelaufen sind. Die mit der Verordnung Nr. 2015/2421 eingeführten Änderungen sind am 14. Juli 2017 in Kraft getreten.

2.4. Anwendbarkeit anderer EU-Rechtsinstrumente

2.4.1. Die Verordnung Brüssel I (Neufassung)

2.4.1.1. Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sieht keine Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit vor. Daher sind gemäß Artikel 4 der Verordnung für die Ermittlung der

Zuständigkeit der Gerichte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und in den Drittstaaten die in der Verordnung Brüssel I (Neufassung) vorgesehenen Vorschriften maßgeblich. Weitere diesbezügliche Erläuterungen im Hinblick auf die Funktionsweise des Verfahrens sind dem Kapitel über die Einleitung des Verfahrens in Abschnitt 3.1.1 zu entnehmen.

2.4.1.2. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Eines der wesentlichen Merkmale des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens. Das bedeutet, dass eine im Rahmen des Verfahrens ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass es einer Vollstreckbareklärung durch den Antragsteller bedarf. Wie in Abschnitt 1.5.1 dargelegt, wurde das Exequaturverfahren auch im Rahmen der Verordnung Brüssel I (Neufassung) abgeschafft, aber die dargelegten Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung können in den Vollstreckungsmittgliedstaaten außerdem über ein nationales Verfahren geltend gemacht werden und sind im Sinne jener Verordnung umfangreicher. Für die Vollstreckung ist in der Verordnung ein gesondertes Verfahren vorgesehen. Dieses wird in Abschnitt 8.2 im Rahmen des Kapitels, das sich mit diesem Thema befasst, näher beleuchtet. Es sei angemerkt, dass die Bestimmungen der Verordnung Brüssel I (Neufassung) über die Anerkennung und Vollstreckung weiterhin angewendet werden können, um eine nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung zu vollstrecken, wobei die Wahl des anzuwendenden Verfahrens dem gemäß der Entscheidung Anspruchsberechtigten obliegt.

2.4.2. Die Verordnungen über die Zustellung und die Beweisaufnahme

Die Verordnungen (EG) Nr. 1393/2007 und (EG) Nr. 1206/2001 gelten beide für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, da sie generell auf Zivilverfahren anwendbar sind, bei denen Schriftstücke von einem in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden und die zuständigen Gerichte in einem anderen Mitgliedstaat Beweis erheben (lassen) müssen (siehe auch Abschnitt 1.5.2 dieses Leitfadens). Die Verordnung sieht jedoch bestimmte Vorschriften über die Zustellung von Unterlagen und die Beweisaufnahme vor, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der anderen beiden Instrumente haben (Artikel 13 bzw. 9). Sie enthält zudem bestimmte Vorschriften über die Zustellung von Unterlagen im Sinne der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, die ebenfalls Vorrang vor den Bestimmungen der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken haben (Artikel 13 Absatz 4).

2.4.3. Die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

2.4.3.1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

In gewissem Maße können diese beiden Verordnungen mit der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

in eine Reihe gestellt werden, da sie einige zentrale Merkmale gemein haben, wie z. B. vereinfachte Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung im Wege der Abschaffung des Exequaturverfahrens sowie Vorschriften für eine Überprüfung von Urteilen und Bestätigungen, die im Rahmen der jeweiligen Verfahren ausgestellt werden, sofern die Mindestvorschriften nicht eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang macht die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen neben den im obigen Absatz beschriebenen Fragen der Zustellung „Anleihen“ bei der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel hinsichtlich bestimmter Vorschriften über die Überprüfung von Urteilen bzw. Entscheidungen, die auf das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen angewendet werden.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal der drei Verordnungen ist die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Hauptziel der drei Rechtsinstrumente ist die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung der Ansprüche von Gläubigern in der Europäischen Union. Insofern tragen sie sowohl zur Schaffung eines echten Raums des Rechts in der Europäischen Union als auch zur Vollendung des Binnenmarkts bei. Jede dieser Verordnungen hat einen eigenständigen Geltungsbereich, und nicht alle sind auf jede grenzüberschreitende Zivilsache anwendbar.

Neben den Gemeinsamkeiten zwischen den drei Verordnungen gibt es jedoch einen außerordentlich wichtigen Unterschied: Im Gegensatz zur Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und zur Verordnung zur Einführung

eines Europäischen Mahnverfahrens ist die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowohl auf bestrittene als auch auf unbestrittene Forderungen anwendbar. Es ist daher erforderlich, dass der potenzielle Antragsteller zu Beginn entscheidet, welches Verfahren die größten Erfolgsaussichten verspricht. Die Entscheidung wird in erster Linie von den tatsächlichen Gegebenheiten des einzelnen Falles – insbesondere von der Wahrscheinlichkeit, ob die Forderung bestritten wird oder nicht – sowie natürlich von der Höhe des jeweiligen Streitwerts abhängen.

2.4.3.2. Vergleich der Anwendbarkeit der drei Verordnungen

Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel: Die Nutzung dieses Rechtsinstruments erscheint nur dann angezeigt, wenn es gilt, eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer unbestrittenen Forderung zu vollstrecken, z. B. infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder wenn eine öffentliche Urkunde über eine Forderung vorliegt, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist. Der Begriff der unbestrittenen Forderung wird hierbei in der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel definiert: Grundsätzlich handelt es sich um einen Fall, in dem der Schuldner zu keiner Zeit widersprochen hat oder in dem die Entscheidung in Abwesenheit bzw. als Versäumnisurteil erging und der Schuldner zunächst der Forderung widersprochen, den Widerspruch allerdings später zurückgezogen hatte.

Verordnung über die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens: Dieses Verfahren erscheint besonders dann angezeigt, wenn der Antragsteller

davon ausgehen kann, dass die Forderung nicht bestritten wird. Nachdem der Antragsteller den Antrag bei Gericht eingereicht hat und das Gericht dem Antrag stattgegeben hat, wird ein Zahlungsbefehl erlassen und dem Antragsgegner zugestellt, der anschließend Einspruch einlegen kann. Im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens schließt sich allerdings kein weiteres Verfahren an, denn wenn der Antragsgegner gegen den Erlass des Zahlungsbefehls Einspruch einlegt, wird der Fall nicht mehr im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens behandelt und stattdessen gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Legt der Antragsgegner nach der Zustellung des Zahlungsbefehls keinen Einspruch ein, kann der Antragsteller die für die Sicherstellung der Zahlung erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Das Mahnverfahren ist insbesondere für Antragsteller geeignet, die eine Vielzahl von Forderungen betreiben müssen, wie z. B. Energieversorger und vergleichbare Unternehmen, die Forderungen gegen säumige Kunden geltend machen.

Zwar ist der Anwendungsbereich der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und des Europäischen Mahnverfahrens vergleichbar, beide Instrumente unterscheiden sich jedoch darin, dass bei der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel das Ergebnis eines inländischen Verfahrens als zulässiger Vollstreckungstitel in einem anderen Mitgliedstaat bestätigt wird, während das Europäische Mahnverfahren ein eigenständiges EU-Verfahren darstellt, das in allen Mitgliedstaaten in weitgehend identischer Form durchgeführt wird. Ein Gläubiger muss entscheiden, welches dieser Rechtsinstrumente er nutzt, um eine Forderung geltend zu machen, die unbestritten oder aller Wahrscheinlichkeit nach unbestritten ist. Das

Europäische Mahnverfahren ist besonders zweckmäßig für einen Gläubiger, der Forderungen in mehreren Mitgliedstaaten betreiben muss, da er sich lediglich mit diesem einen Verfahren auseinandersetzen muss und die Vielzahl der in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der einzelnen fraglichen Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren außer Acht lassen kann.

Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen: Dieses Verfahren ist von den anderen beiden Verfahren abzugrenzen, da es sowohl im Falle bestrittener als auch unbestrittener Forderungen mit einem Streitwert von höchstens 5 000 EUR anwendbar ist. Daher steht dieses Verfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten, bei denen eine Forderung bestritten wird, zur Verfügung. Geht ein Antragsteller davon aus, dass die Forderung nicht bestritten werden wird, ist unter Umständen das Europäische Mahnverfahren vorzuziehen. Hierbei handelt es sich um das einzige spezifische eigenständige EU-Verfahren für grenzüberschreitende Forderungen von mehr als 5 000 EUR.

2.4.4. Andere EU-Rechtsinstrumente

Es ist zu berücksichtigen, dass es mehrere EU-Rechtsinstrumente gibt, die aufgrund des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung aus sich heraus auf im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen geltend gemachte Forderungen anwendbar sind. Beispielfhaft seien hier die Verordnungen Rom I und Rom II über das auf vertragliche bzw. außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht genannt. Anhand der in einer dieser Verordnungen vorgesehenen Vorschriften wird

ebenso wie für im Rahmen anderer Verfahren geltend gemachte Forderungen bestimmt, welches Recht auf eine im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen geltend gemachte Forderung angewendet wird.

Wer eine Forderung im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen geltend macht, sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass es je nach spezifischem Gegenstand der Forderungen durchaus andere EU-Rechtsinstrumente geben kann, die auf den fraglichen Gegenstand anwendbar sind. So kann z. B. eine Forderung in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz fallen. In diesem Fall können sich die entsprechenden Bestimmungen auf die Rechte und Pflichten der Parteien des Verfahrens auswirken, sofern die Forderung bestritten wird. In Abschnitt 1.5.3 dieses Leitfadens wurden die Vorschriften zur alternativen bzw. Online-Streitbeilegung hervorgehoben und es wurde auf die Möglichkeit verwiesen, eine Verbraucherbeschwerde über die OS-Plattform vorzubringen.

2.5. Verhältnis zum einzelstaatlichen Recht

2.5.1. Einzelstaatliches Verfahrensrecht

Das einzelstaatliche Recht spielt für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Erstens geht aus der Verordnung in Bezug auf das Verfahren eindeutig hervor, dass – sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt – für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, gilt (Artikel 26). Außerdem sieht

die Verordnung in konkreten Fällen die Anwendung des einzelstaatlichen Rechts in bestimmten Phasen des Verfahrens vor. Beispiele hierfür sind der Umstand, ob Rechtsmittel gegen ein Urteil im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen eingelegt werden (Artikel 17), und der Fall, dass eine Gegenforderung die für eine geringfügige Forderung nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen festgesetzte Wertgrenze überschreitet.⁽²⁷⁾ Zweitens ist das einzelstaatliche Verfahrensrecht darüber hinaus unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 7 der Verordnung definierten Ziele anzuwenden. Es ist zu beachten, dass bei der Anwendung des einzelstaatlichen Verfahrensrechts zum einen Widersprüche zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen vermieden werden sollten und zum anderen verstärkt zur Erfüllung der Zwecke des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen beigetragen werden sollte.

Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich einer ähnlichen Bestimmung in der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens wider. Der EuGH hat im Hinblick auf die Gerichtsgebühren und -kosten in der Verordnung und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entschieden, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften anwendbar sind, sofern diese Modalitäten nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen

Recht unterliegen, und sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Rechtssache C-215/11 *Iwona Szyrocka gegen SiGer Technologie GmbH*, ECLI:EU:C:2012:794). In derselben Rechtssache hat der EuGH entschieden, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Aufteilung der Kosten in Rechtssachen, in denen nur einem Teil der Forderung des Antragstellers stattgegeben wird, dem Grundsatz, dass die unterlegene Partei gemäß Artikel 16 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens die Kosten trägt, nicht widersprechen, sofern solche Vorschriften nicht ungünstiger sind als die Verfahrensvorschriften, die für gleichartige dem innerstaatlichen Recht unterliegende Situationen gelten und nicht dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, das Verfahren für geringfügige Forderungen zu nutzen (Rechtssache C-554/17 *Rebecka Jonsson gegen Société du Journal L'Est Républicain*, ECLI:EU:C:2019:124).

2.5.2. Einzelstaatliches materielles Recht

Neben den allgemeinen verfahrensrechtlichen Fragen wird höchstwahrscheinlich einzelstaatliches materielles Recht auf den Gegenstand jedweder Forderung anzuwenden sein. Je nachdem, welches Recht nach den einschlägigen Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsinstrumente anzuwenden ist, ist das anzuwendende Recht jedoch womöglich nicht das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts.

⁽²⁷⁾ Die über das einzelstaatliche Verfahrensrecht für die Zwecke des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorzulegenden Informationen sind Abschnitt 9.2 zu entnehmen.

3

KAPITEL DREI

Einleitung des Verfahrens



3.1. Einleitung und praktische Hilfestellung

Gemäß Artikel 4 leitet der Antragsteller das Verfahren ein, indem er das Klageformblatt A (Anhang 1) ausfüllt und es beim zuständigen Gericht einreicht (siehe Abschnitt 3.2 zum zuständigen Gericht). Das Klageformblatt sollte bei allen Gerichten sowie über die einschlägigen nationalen Websites erhältlich sein (Artikel 4 Absatz 5). Die Forderung kann auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt werden, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder E-Mail. Informationen darüber, wie das Klageformblatt beim angerufenen Gericht im Mitgliedsstaat eingereicht werden kann, sind über das Europäische Justizportal abrufbar.

Da nach Artikel 11 der Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können, sollte diese Hilfestellung in allen Mitgliedstaaten für das Ausfüllen des Klageformblatts und aller anderen Formblätter verfügbar sein. Praktische Hilfestellung ist von wesentlicher Bedeutung, da die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand nicht verpflichtend ist (Artikel 10). In Artikel 11 wird angegeben, dass die praktische Hilfestellung auch allgemeine Informationen darüber umfasst, welche Gerichte in dem betreffenden Mitgliedstaat dafür zuständig sind, ein Urteil zu erlassen. Diese Hilfestellung wird unentgeltlich gewährt. Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Gewährung von Prozesskostenhilfe oder rechtlicher Beratung in Form einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall. Die ordentlichen Bestimmungen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe

finden in den Mitgliedstaaten Anwendung. Die praktische Hilfestellung wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich organisiert. In zahlreichen Mitgliedstaaten übernehmen die lokalen Europäischen Verbraucherzentren die Aufgabe der Beratung zum Verfahren. Praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter wird möglicherweise auch im Gericht gewährt. Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c sind der Europäischen Kommission Informationen über die Organisation der praktischen Hilfestellung zu übermitteln. Diese Informationen werden über das Europäische Justizportal zur Verfügung gestellt.

3.2. Das zuständige Gericht

Das Klageformblatt ist bei dem Gericht im Mitgliedstaat einzureichen, das über internationale Zuständigkeit (siehe Abschnitt 3.2.1) und gemäß Artikel 4 Absatz 1 über lokale Zuständigkeit verfügt (siehe Abschnitt 3.2.2).

3.2.1. Die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit – Brüssel I (Neufassung)

Die maßgeblichen Vorschriften sind in der Verordnung Brüssel I (Neufassung) vorgesehen. Das bedeutet, dass zunächst geprüft werden muss, welche Vorschrift oder Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit auf die Streitigkeit, auf die sich der Anspruch stützt, anwendbar sind, um festzustellen, welches Gericht angerufen werden sollte. Die anzuwendende(n) Vorschrift(en) hängt/hängen von den präzisen Gegebenheiten der jeweiligen Situation ab, wobei sich eine der grundlegenden Unterscheidungen daraus ergibt, ob

sich der Anspruch aus einem vertraglichen oder einem außervertraglichen Schuldverhältnis ergibt. Ein Beispiel für letzteren Fall wäre ein Schuldverhältnis infolge eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit des Antragsgegners, das bzw. die beim Antragsteller zu einem Verlust oder einem körperlichen oder sonstigen Schaden geführt hat.

Punkt 4 des Klageformblatts enthält eine nicht erschöpfende Liste für die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit und Verknüpfungen zu den entsprechenden Bereichen des Europäischen Justizportals, die sich mit der Verordnung Brüssel I (Neufassung) befassen.

3.2.1.1. Zuständigkeit bei Verbrauchersachen

Für Verbrauchersachen gibt es nach der Verordnung Brüssel I (Neufassung) besondere Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. Ein Verbraucher ist definiert als eine Person, deren Handeln nicht auf geschäftliche oder gewerbliche Zwecke gerichtet ist. In bestimmten Fällen hat der Verbraucher das Recht, die Forderung vor einem Gericht des Mitgliedstaats zu erheben, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und das nach den lokalen einzelstaatlichen Vorschriften für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig ist. Vielfach wird es sich um ein Gericht am Heimatort des Verbrauchers handeln. Diese Regelung ist auch für andere Arten von Verbrauchersachen wichtig, z. B. für die Forderung eines Unternehmens gegen einen Verbraucher, die Forderung eines einzelnen „Verbrauchers“ gegen einen anderen Verbraucher und Forderungen zwischen Unternehmen.

Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach der Verordnung Brüssel I (Neufassung)

Die Artikel 17 bis 19 der Verordnung Brüssel I (Neufassung) enthalten besondere Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen.

Handelt es sich bei der Verbrauchersache um

- den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung,
- ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, oder
- wurde ein Vertrag zwischen dem Verbraucher und einem Unternehmen geschlossen, das eine geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt und eine solche – z. B. Werbung – auf irgendeinem Wege auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,

kann der Verbraucher die Forderung im Rahmen des Vertrags entweder

- vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, oder
- vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Dagegen kann das Unternehmen gegen den Verbraucher eine Forderung im Rahmen des Vertrags nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. In beiden Fällen kann eine Gegenforderung vor dem Gericht erhoben werden, bei dem die Forderung selbst anhängig ist.

Von diesen Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit kann im Wege der Vereinbarung zwischen Verbraucher und Unternehmen nur abgewichen werden,

- wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, auf die sich der Anspruch stützt;
- wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in den Vorschriften angeführten Gerichte anzurufen, oder
- wenn sie zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zulässig ist.

Hinweise:

1. Hat der Verbraucher den Vertrag, auf den sich der Anspruch stützt, mit einem Unternehmen geschlossen, das seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats wie der Verbraucher hat,

aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung besitzt, so wird das Unternehmen für Streitigkeiten aus seiner Geschäftstätigkeit so behandelt, wie wenn es seinen Sitz im selben Mitgliedstaat wie der Verbraucher hätte.

2. Die besonderen Vorschriften für Verbrauchersachen sind in der Regel nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, z. B. Pauschalreisen.
3. Der EuGH hat das Kriterium „Tätigung von Geschäften“ in einem bestimmten Mitgliedstaat im Hinblick auf über das Internet abgeschlossene Verträge bzw. Unternehmen, die Kunden über ihre Websites anlocken, geklärt. Ein entscheidender Fall ist die Rechtssache *C-585/08, Pammer und Alpenhof*, ECLI:EU:C:2010:740. Anhaltspunkte dafür, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist, sind die Verwendung einer anderen Sprache als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendeten, Wegbeschreibungen für den Zugang zum Unternehmen aus dem anderen Staat, die Währung, die für Transaktionen verwendet werden kann, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl, die Verwendung eines anderen Domänennamens oberster Stufe sowie andere Hinweise, dass der Gewerbetreibende seine Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten, wie z. B. den des Verbrauchers ausrichtet.

3.2.2. Die lokalen oder „einzelstaatlichen“ Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit

Die einzelstaatlichen Vorschriften des angerufenen Mitgliedstaats bestimmen das zuständige lokale Gericht. In einigen Mitgliedstaaten wird ein Gericht bestimmt, das sich mit Europäischen geringfügigen Forderungen befasst, während in anderen Mitgliedstaaten die ordentlichen Vorschriften für die sachliche und die örtliche Zuständigkeit Gültigkeit haben. Die entsprechenden Informationen zu den zuständigen Gerichten in den Mitgliedstaaten sind über das Europäische Justizportal abrufbar.

3.3. Verwendung des Klageformblatts

Wie bereits in diesem Leitfaden angemerkt, wurde mit der Verordnung bezweckt, ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen zu schaffen, das im Wesentlichen schriftlich durchgeführt wird. Daher wird das Verfahren unter Verwendung des in Anhang I der Verordnung als A vorgegebenen Klageformblatts eingeleitet (siehe Abschnitt 3.1 dieses Leitfadens). Neben den über das Europäische Justizportal erhältlichen Informationen enthält das Klageformblatt selbst durchgängig Ausfüllhinweise zu den erforderlichen Angaben des Antragstellers in Form einer Anleitung. Diese Anleitung ist genau zu beachten. Es gibt jedoch zwei spezifische Aspekte, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, namentlich die Würdigung der Forderung und die Frage, wie Zinsen für die Zwecke der Forderung zu behandeln sind.

3.3.1. Würdigung der Forderung

3.3.1.1. Beschreibung der Forderung

Die Würdigung des Sachverhalts, der der Forderung zugrunde liegt, und der Höhe der Forderung ist notwendig, um Punkt 8 des Formblatts A – „*Einzelheiten zur Klage*“ mit Angaben zur Forderung – auszufüllen und festzustellen, dass die Forderung die im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen vorgesehene Wertgrenze tatsächlich nicht überschreitet. Was den ersten Punkt angeht, ist es außerordentlich wichtig, dass alle gesonderten Angaben zur Forderung und der zugrunde liegende Sachverhalt so klar wie möglich dargelegt werden, da der Antragsgegner unter Umständen die Forderung bestreiten wird. Die in Kasten 8 des Klageformblatts anzugebenden der Forderung zugrunde liegenden Tatsachen müssen durch alle schriftlichen Dokumente belegt werden, die das angerufene Gericht benötigt, um den Streitwert, den der Forderung zugrunde liegenden Sachverhalt und die Urkundenbeweise, auf die die Forderung gestützt wird, zu ermitteln. Andernfalls läuft der Antragsteller Gefahr, dass das Gericht die Forderung als unbegründet abweist oder zumindest weitere Informationen vom Antragsteller verlangt, deren Beschaffung zeitaufwändig ist und das Verfahren verzögert.

3.3.1.2. Streitwert der Forderung

Was den Streitwert der Forderung und die Einhaltung der Wertgrenze angeht, sollte bedacht werden, dass bei der Ermittlung des entsprechenden Betrags

Kosten, Auslagen und Zinsen, die der Forderung hinzugerechnet werden, unberücksichtigt bleiben. Setzt sich die Hauptforderung aus mehreren Posten zusammen, sollten diese gesondert aufgeschlüsselt werden, überschreitet jedoch deren Wert in Summe die aktuell bei 5 000 EUR festgelegte Wertgrenze, fällt die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

3.3.2. Behandlung der Zinsen

Zwar wird die Forderung ohne Berücksichtigung geltend gemachter Zinsen gewürdigt, jedoch sind in Punkt 7.4 (Kasten 7) der Zinssatz oder Zinsfuß sowie die Grundlage anzugeben, auf der Zinsen auf die Hauptforderung aufgelaufen sind oder auflaufen. Liegt der Hauptforderung jedoch eine Verpflichtung zur Zinszahlung zugrunde, ist dies in Punkt 7.1 anzugeben. Der Streitwert der Forderung wird in diesem Falle auf der Grundlage der Zinsen als Hauptforderung ermittelt, obgleich sich diese auf Zinszahlungen bezieht. Ein Beispiel für eine derartige Konstellation wäre eine Hauptforderung, die sich auf Zinsen auf ein Darlehen bezieht, dessen Darlehensbetrag bereits vom Antragsgegner zurückgezahlt wurde.

3.4. Kosten für die Einreichung der Forderung

In den meisten Mitgliedstaaten fallen für die Annahme einer Forderung im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen Gerichtsgebühren an. Das Gericht wird nicht tätig, bevor die Gerichtsgebühren entrichtet sind. Demnach ist es zuallererst erforderlich festzustellen, ob

das Gericht, dem die Forderung vorzulegen ist, also das nach den EU- und einzelstaatlichen Vorschriften zuständige Gericht, die Zahlung einer Gerichtsgebühr für die Einreichung der Forderung verlangt. Ist dies der Fall, gilt es als Nächstes die Höhe der Gebühr und die Zahlungsmodalitäten zu ermitteln. Diese Informationen können unter Umständen über lokale Websites oder auch über das Europäische Justizportal beschafft werden. Gemäß Artikel 15a müssen die Gerichtsgebühren verhältnismäßig sein und dürfen nicht höher ausfallen als in vergleichbaren nationalen Verfahren. Fernzahlungsmethoden sollten entweder per (a) Banküberweisung; (b) Zahlung per Kredit- oder Debitkarte oder (c) Direktzahlung vom Bankkonto des Antragstellers möglich sein.

3.5. Anlagen zum Klageformblatt

Da das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen im Wesentlichen schriftlich durchgeführt werden soll, ist es erforderlich, dem Klageformblatt alle notwendigen Beweismittel in Form von Urkundenbeweisen beizufügen. Falls der Antragsgegner gedenkt, den Anspruch zu bestreiten, sollte er Beweismittel vorlegen, aus denen der Streitwert der Forderung und der der Forderung zugrunde liegende Sachverhalt hervorgehen. In jedem Fall sollte bedacht werden, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sowohl auf bestrittene als auch auf unbestrittene Forderungen anwendbar ist. Alle Einzelheiten sind in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung und Punkt 8 des Klageformblatts geregelt. Zwar kann das Gericht weitere Informationen vom Antragsteller verlangen – siehe hierzu Abschnitt 5.2, – es besteht jedoch das Risiko, dass die Forderung abgewiesen wird, sofern die mit dem

Klageformblatt übermittelten Informationen zusammen mit dem eigentlichen Klageformblatt nicht ausreichen, um die Forderung zu begründen. Daher empfiehlt es sich dringend, alle sachdienlichen Informationen bei Einreichung des Klageformblatts zu übermitteln, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass gegebenenfalls Übersetzungen anzufertigen sind, die mit entsprechenden Kosten verbunden sind.

3.6. Übermittlung der Forderung an das Gericht

Aus Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung geht eindeutig hervor, dass die Forderung auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt werden kann, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder E-Mail. Informationen darüber, welche Übermittlungsverfahren im angerufenen Mitgliedstaat zulässig sind, sind über das Europäische Justizportal abrufbar.

Der Antragsteller muss hinsichtlich der Ermittlung der Anforderungen des Gerichts an die Beweismittel, insbesondere die Urkundenbeweise und anderen Beweisunterlagen, die als Beweise herangezogen werden können, besondere Sorgfalt walten lassen. Nicht alle Gerichte akzeptieren Kopien von Schriftstücken oder Urkunden in eingescannter oder anderer Form, und nach den einzelstaatlichen Vorschriften über Beweisstücke kann ein Gericht durchaus Originaldokumente verlangen. Je nach den genauen diesbezüglichen Vorgaben kann es unter Umständen möglich sein, dass Beweismittel nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden dürfen,

selbst wenn ein Gericht die Einreichung der Forderung in elektronischer Form gestattet. In solchen Fällen wäre es sinnvoller, das Klageformblatt zusammen mit den Schriftstücken oder Urkunden auf einem anderen zulässigen Weg zu übermitteln.

3.7. Sprache

Nach Artikel 6 Absatz 1 ist das Klageformblatt in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Beschreibung der Beweismittel in Punkt 8.2 des Klageformblatts. Siehe ferner Abschnitt 4.7 in Bezug auf die anderen Formblätter und Dokumente. Insbesondere in den Mitgliedstaaten mit mehr als einer Amtssprache ist besondere Sorgfalt geboten, damit der Antragsteller die richtige Sprache ermitteln kann. Einige Mitgliedstaaten gestatten jedoch auch die Einreichung von Forderungen in einer anderen Sprache als der Amtssprache oder den Amtssprachen. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Antragsgegner unter Umständen berechtigt ist, die Annahme des Klageformblatts und der zugehörigen Beweismittel abzulehnen, wenn die einschlägigen Vorschriften für die Zustellung nicht eingehalten wurden. Siehe hierzu weitere Ausführungen in Abschnitt 4.2. Das Klageformblatt ist in allen Amtssprachen der EU über das Europäische Justizportal abrufbar. Die Übersetzungsinstrumente stehen zur Verfügung, wenn das Formblatt in einer anderen Sprache ausgefüllt wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass – wenn eine Übersetzung nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 erforderlich ist – die Verantwortung für die Bereitstellung der Übersetzung und die Kosten von der Partei zu tragen sind, die das Gericht bestimmt. Gleiches gilt, wenn eine Partei die Annahme eines Schriftstücks

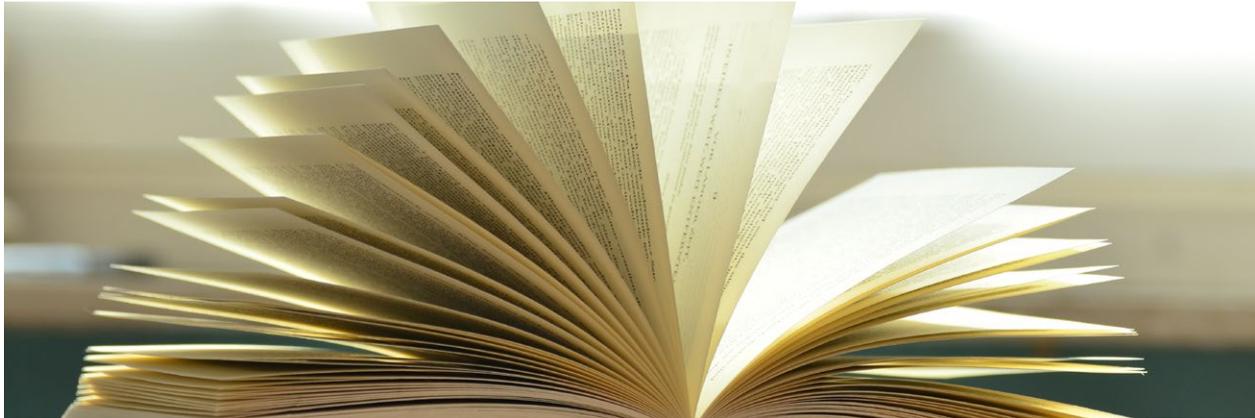
verweigert, weil es gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht in der richtigen Sprache abgefasst wurde.

3.8. Gerichtliche Vergleiche

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird im Wesentlichen über die Verwendung von Standardformblättern schriftlich durchgeführt, die nicht nur sicherstellen, dass die Fristen eingehalten werden und die Überprüfung von Fakten und Beweisen sowie andere Verwaltungsaufgaben ausgeführt werden, sondern auch dafür sorgen, dass die Interaktion zwischen dem Gericht und den Parteien eingeschränkt werden kann. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 ist das Gericht jedoch verpflichtet, sich um eine gütliche Einigung

der Parteien zu bemühen. Hält das Gericht gemäß den Artikeln 5 Absatz 1 und Artikel 8 (siehe Abschnitte 5.3 und 5.5 dieses Leitfadens) eine mündliche Verhandlung ab, würde diese eine gute Gelegenheit bieten, einen Vergleich zu schließen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch nicht auf die mündliche Verhandlung, sondern sie gilt für das gesamte Verfahren in Bezug auf Forderungen und Gegenforderungen.

Gemäß Artikel 23a wird ein im Laufe des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener gerichtlicher Vergleich, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt. Siehe ferner Abschnitt 8.6.



4

KAPITEL VIER

Verfahren nach Eingang der Forderung bei Gericht



4.1. Berichtigung oder Vervollständigung des Klageformblatts durch den Antragsteller

4.1.1. Überprüfung des Klageformblatts durch das Gericht

Nach Eingang des Klageformblatts und der Beweismittel und vor der Zustellung der Dokumente an den Antragsgegner überprüft das Gericht zunächst, ob das Klageformblatt nach Maßgabe der in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Ist dies nicht der Fall und kommt das Gericht nicht unmittelbar zu der Auffassung, dass die Forderung unbegründet oder völlig unzulässig ist – in diesem Fall kann die Forderung abgelehnt werden – kann das Gericht den Antragsteller auffordern, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen. Das Gericht setzt den Antragsteller von der Zurück- bzw. Abweisung in Kenntnis und teilt ihm mit, ob ein Rechtsmittel gegen die Zurück- bzw. Abweisung zur Verfügung steht. Siehe hierzu Artikel 4 Absatz 4.

4.1.2. Das Gericht unterrichtet den Antragsteller, wenn die Forderung nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt

Vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Forderung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, weil z. B. ihr Gegenstand nicht als Grundlage für eine Forderung im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen herangezogen werden kann oder weil der Streitwert der Forderung die nach Maßgabe der Verordnung festgesetzte Wertgrenze überschreitet, muss das Gericht nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung den Antragsteller darüber unterrichten.⁽²⁸⁾ Anschließend kann der Antragsteller entscheiden, die Forderung zurückzunehmen. Tut er dies nicht, ist das Gericht gehalten, mit ihr nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats zu verfahren.

4.1.3. Aufforderung zur Vervollständigung oder Berichtigung des Klageformblatts durch den Antragsteller

Eine derartige Aufforderung erfolgt unter Verwendung des in der Verordnung vorgegebenen Formblatts B. Wenn das Klageformblatt nicht in der Sprache des Gerichts eingereicht wurde, kann dieses Formblatt ferner verwendet werden, um den Antragsteller aufzufordern, das Klageformblatt in der richtigen

⁽²⁸⁾ Entscheidet das Gericht, die Forderung anzunehmen, jedoch mit ihr nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats zu verfahren, sollte es den Antragsteller auch über diese Entscheidung in Kenntnis setzen. Einige Mitgliedstaaten haben dafür ebenfalls ein Formblatt vorgeschrieben. In einigen Mitgliedstaaten ist allgemein vorgeschrieben, dass im Zusammenhang mit dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bestimmte Formblätter zusätzlich zu den in der Verordnung vorgesehenen Formblättern verwendet werden.

Sprache vorzulegen. In diesem Formblatt setzt das Gericht eine Frist fest, bis zu der der Antragsteller die geforderten Informationen nachreichen oder das berichtigte Klageformblatt vorlegen muss. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung sieht vor, dass diese Frist in Ausnahmefällen vom Gericht verlängert werden kann. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht fristgerecht nach oder wurde das Klageformblatt weiterhin nicht ordnungsgemäß oder nicht in der richtigen Sprache ausgefüllt, kann die Forderung zurück- bzw. abgewiesen werden. Durch die Zurück- bzw. Abweisung der Forderung wird nicht in der Sache selbst entschieden; vielmehr könnte die Forderung erneut als Europäische geringfügige Forderung oder im Rahmen des maßgeblichen nationalen Verfahrens erneut erhoben werden.

4.2. Übermittlung des Klageformblatts an den Antragsgegner

4.2.1. Das Gericht übermittelt Klageformblatt A und Formblatt C

Wenn das Gericht entschieden hat, dass die Forderung im Wege eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durchgeführt werden kann, sei es in der ursprünglich vom Antragsteller vorgelegten Form oder nach Berichtigung des Klageformblatts und Vorlage ergänzender Angaben oder Unterlagen durch den Antragsteller, übermittelt das Gericht dem Antragsgegner

eine Kopie des Klageformblatts und der Beweisunterlagen zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Teil I des Antwortformblatts C.⁽²⁹⁾

4.2.2. Fristen

Das Gericht ist verpflichtet, diese Unterlagen dem Antragsgegner innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des im Sinne des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts zu übermitteln. Die Frist beginnt entweder zum ursprünglichen Zeitpunkt des Eingangs des Klageformblatts bei Gericht, sofern keine Berichtigung oder ergänzende Angaben erforderlich waren, oder zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt, der unter Berücksichtigung der festgesetzten Frist im Zusammenhang mit der Aufforderung an den Antragsteller, das Klageformblatt zu berichtigen oder zu vervollständigen oder ergänzende Informationen vorzulegen, vorgegeben wird.

4.2.3. Zustellungsformen

4.2.3.1. Zustellung durch Postdienste oder durch elektronische Übermittlung

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 übermittelt das Gericht Antwortformblatt C zusammen mit einer Kopie des Klageformblatts und der Beweisunterlagen auf einem der folgenden Wege:

⁽²⁹⁾ Sorgfalt ist geboten hinsichtlich der Sprache der Formblätter: Siehe Abschnitt 4.2.3 im Hinblick auf die Zustellvorschriften; einige Gerichte übermitteln Formblätter sowohl in der Sprache des Gerichts als auch in der Sprache des Empfängers.

- (a) durch Postdienste, oder⁽³⁰⁾
- (b) durch elektronische Übermittlung:
 - (i) wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und gemäß den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats zulässig sind, in dem das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, sowie wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, diese Mittel gemäß den Verfahrensvorschriften jenes Mitgliedstaats zulässig sind und
 - (ii) wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, der Zustellung durch elektronische Übermittlung vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem jene Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, diese besondere Art der Zustellung zu akzeptieren.

Die Zustellung durch Postdienste oder elektronische Übermittlung wird durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen.

4.2.3.2. Sonstiger Schriftverkehr

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 wird der sonstige Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen an dem Verfahren beteiligten Personen durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung

durchgeführt, wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig sind, sofern die betreffende Partei oder Person dieser Form der Übermittlung zuvor zugestimmt hat oder sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem betreffende Partei oder Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, eine solche Form der Übermittlung zu akzeptieren. In Klageformblatt A, Punkt 10 und Antwortformblatt C, Punkt 7, werden dazu Fragen gestellt.

4.2.3.3. Ersatzvorschriften für die Zustellung

Ist eine Zustellung durch Postdienste oder durch elektronische Übermittlung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 nicht möglich, so beschreibt Artikel 13 Absatz 4, dass die Zustellung auf eine der Arten, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens festgelegt sind, bewirkt werden kann. Weitere Informationen über diese Ersatzvorschriften im Kasten über die Zustellung auf der anderen Seite.

⁽³⁰⁾ Hat die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat zu erfolgen, müssen die Dokumente an diesen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken übermittelt werden.

4.2.3.3.1. Ersatzvorschriften für die Zustellung von Unterlagen nach Artikel 13 und 14 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Empfänger oder durch seinen Vertreter

Zusammenfassend ermöglichen die in Artikel 13 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens genannten Zustellungsformen mit Nachweis des Empfangs Folgendes:

- persönliche Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unterzeichnet;
- Erklärung der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, dass der Empfänger das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat;⁽³¹⁾
- postalische Zustellung, bei der der Empfänger die Empfangsbestätigung unterzeichnet;
- elektronische Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unterzeichnet.

Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Empfänger oder seinen Vertreter

Die in Artikel 14 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens genannten Zustellungsformen ohne Nachweis des Empfangs ermöglichen Folgendes:

- persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Empfängers an eine in derselben Wohnung wie der Empfänger lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person;
- wenn der Empfänger Selbständiger oder eine juristische Person ist, Zustellung in den Geschäftsräumen des Empfängers an eine Person, die vom Empfänger beschäftigt wird;
- Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Empfängers;
- Hinterlegung des Schriftstücks beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Empfängers, in der das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen.

⁽³¹⁾ Hierbei sei insbesondere an das in Artikel 8 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007) verankerte Recht erinnert, die Annahme zu verweigern, wenn die Schriftstücke nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, abgefasst sind oder keine Übersetzung in einer dieser Sprachen beigefügt ist. Siehe ferner Erwägungsgrund 12 der Verordnung. Dies ist jedoch nicht dahin auszulegen, dass ein Beklagter berechtigt ist, die Annahme eines Schriftstücks zu verweigern, das nicht in der Sprache des Mitgliedstaats abgefasst ist, sofern er die Sprache des Schriftstücks versteht. Siehe in diesem Zusammenhang die Rechtssache Nr. C14/07 des EuGH, *Weiss und Partner*, ECLI:EU:C:2008:26

Wird eine dieser vier Zustellungsformen verwendet, ist die Zustellung zu bescheinigen durch:

- eine von der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, unterzeichnete Empfangsbestätigung oder
- ein von der Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit den folgenden Angaben: die gewählte Form der Zustellung, das Datum der Zustellung und der Name der Person, die das Schriftstück erhalten hat, sowie ihr Verhältnis zum Empfänger.

Die Zustellung kann ferner bewirkt werden:

- postalisch ohne Nachweis des Empfangs, wenn der Empfänger seine Anschrift im Mitgliedstaat des Gerichts hat, das in der Sache angerufen wurde;
- elektronisch, mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Empfänger vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

Hinweis: Eine Zustellung gemäß einer dieser Zustellungsformen ist nicht zulässig, wenn die Anschrift des Empfängers nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

4.3. Reaktionsmöglichkeiten des Antragsgegner nach Erhalt des Klageformblatts

Nach Erhalt des Klageformblatts kann der Antragsgegner gemäß Artikel 5 Absatz 3 und 4:

- innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts antworten,
 - indem er Teil II des Antwortformblatts C ausfüllt und gegebenenfalls mit als Beweismittel geeigneten Unterlagen an das Gericht zurücksendet oder
 - indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformblatts antwortet;
- nicht antworten; in diesem Fall erlässt das Gericht zu der Forderung ein Urteil nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung.

Der Antragsgegner kann in der Antwort unter anderem

- die Forderung anerkennen oder ganz oder teilweise bestreiten,
- die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit, auf die sich die Forderung stützt, anfechten,
- die Forderung anfechten, indem er vorbringt,
 - dass sie in Bezug auf den Gegenstand nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige

Forderungen fällt – Teil II Punkt 1 des Antwortformblatts C sieht diese Möglichkeit vor – oder

- dass es sich nicht um eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne von Artikel 3 der Verordnung handelt;
- behaupten, dass der Streitwert, sofern der Anspruch sich nicht auf eine Geldzahlung richtet, die im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen festgesetzte Wertgrenze überschreitet,
- die Forderung in der Sache oder im Hinblick auf den geltend gemachten Betrag bestreiten,
- in Teil II Punkt 2 des Antwortformblatts angeben, welche Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel er vorzulegen gedenkt, und als Beweismittel geeignete Unterlagen beifügen,
- In Punkt 3 des Antwortformblatts um eine mündliche Verhandlung ersuchen oder
- unter Verwendung des Klageformblatts A eine Gegenforderung erheben und diese zusammen mit etwaigen Beweisunterlagen sowie dem Antwortformblatt übermitteln.

Hinweis: Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Unterlagen zu übermitteln. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 und 6 der Verordnung obliegt diese Aufgabe dem Gericht.

4.4. Forderung oder Gegenforderung überschreitet die Wertgrenze

Macht der Antragsgegner in seiner Antwort geltend, dass der Wert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Forderung die im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen festgesetzte Wertgrenze übersteigt, so muss das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Antwort an den Antragsteller eine Entscheidung treffen. Erhebt der Antragsgegner eine Gegenforderung, ist der Antragsteller seinerseits berechtigt, geltend zu machen, dass die Gegenforderung die Wertgrenze überschreitet. Aus den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung mit der Regelung der Gegenforderung in Artikel 5 Absatz 7 folgt, dass Antragsteller und Beklagter die Möglichkeit haben, diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens den Standpunkt des jeweils anderen anzufechten. Die diesbezügliche Entscheidung des Gerichts ist keine Entscheidung über die Begründetheit der Forderung oder Gegenforderung, sondern dient dazu zu bestimmen, ob die Forderung in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt.⁽³²⁾ Artikel 5 Absatz 5 und 7 der Verordnung sehen vor, dass gegen die Entscheidung des Gerichts in diesem Punkt kein gesondertes Rechtsmittel zulässig ist.

4.5. Die Gegenforderung

Erhebt der Antragsgegner eine Gegenforderung, gelten nach Artikel 5 Absatz 7 alle Bestimmungen der Verordnung, insbesondere Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3 bis Absatz 5 sowie Artikel 2, in gleicher Weise für die Gegenforderung

⁽³²⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.1.2 zum weiteren Vorgehen, wenn die Forderung oder Gegenforderung nicht in den Anwendungsbereich des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt.

wie für die Hauptklage. Das bedeutet, die Gegenforderung muss in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und sie unterliegt ebenfalls den Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens.⁽³³⁾ Für die Gegenforderung gelten zusätzlich die folgenden Punkte:

- Das Gericht stellt die Gegenforderung und etwaige Beweisunterlagen dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu.
- Der Antragsteller muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung antworten.
- Überschreitet die Gegenforderung die festgesetzte Wertgrenze, so wird das gesamte Verfahren, also sowohl die Forderung als auch die Gegenforderung, nicht nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts behandelt, sei es vor diesem Gericht oder vor einem anderen nach den einzelstaatlichen Vorschriften zuständigen Gericht.

Hinweis: Forderung und Gegenforderung müssen für die Zwecke ihrer Bewertung als gesonderte Verfahren behandelt werden. Dies folgt wiederum aus der Tatsache, dass Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 7 auf die Gegenforderung anwendbar ist. Daraus folgt zudem, dass es nicht zutrifft, dass Forderung und Gegenforderung in Summe die Wertgrenze nicht überschreiten sollten, damit die Rechtssache im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen weitergeführt werden kann. Das Gericht ist also verpflichtet, bei seiner Entscheidung allein die jeweiligen Streitwerte der Forderung und der Gegenforderung zu berücksichtigen.

⁽³³⁾ Siehe diesbezüglich Kapitel 3 dieses Leitfadens, auf das in diesem Zusammenhang Bezug genommen werden sollte.

4.6. Fristen

Es ist zu beachten, dass es vorgegebene Fristen für alle Phasen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gibt; besonders wichtig ist deren Einhaltung zu Beginn und wenn das Gericht mit der Prüfung des Sachverhalts beginnt. Insbesondere die in Artikel 5 genannten Fristen sind entscheidend, wenn man ein zügiges Verfahren erreichen möchte. Hierbei kommt es vor allem auf die Fristen im Zusammenhang mit der Zustellung der Schriftstücke und den Antworten des Antragsgegners und des Antragstellers, je nach dem Fortgang der Forderung, an. Nach Artikel 14 Absatz 2 ist das Gericht befugt, die für den Antragsgegner festgesetzten Fristen zur Übermittlung einer Antwort auf die Forderung – siehe Artikel 5 Absatz 3 – und in Bezug auf den Antragsteller – siehe Artikel 5 Absatz 6 – zur Übermittlung einer Antwort auf die Gegenforderung ausnahmsweise zu verlängern.

4.7. Sprache

Es ist zu beachten, dass im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen für die Antwort des Antragsgegners, eine Gegenforderung und eine etwaige Antwort auf die Gegenforderung sowie die Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen zur Gegenforderung bezüglich der zu verwendenden Sprachen dieselben Vorschriften gelten wie für die Forderung. Siehe diesbezüglich Abschnitt 3.7 weiter oben.

5

KAPITEL FÜNF

Feststellung der Tatsachen



5.1. Pflichten des Gerichts bei bestrittenen Forderungen

5.1.1. Die Tatsachen werden auf Initiative des Gerichts festgestellt

Das Gericht hat in erster Linie die Pflicht, im Rahmen einer Forderung oder Gegenforderung nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen alle strittigen Tatsachen festzustellen. Dies geht aus den maßgeblichen Artikeln der Verordnung, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1, hervor. Ferner ist das Gericht verpflichtet, auf eigene Initiative den Parteien mitzuteilen, welche Informationen das Gericht von ihnen benötigt, um eine Entscheidung über die strittigen Punkte fällen zu können. Durch die Übertragung der Leitung und Kontrolle des Verfahrens an das Gericht wird bezweckt, dass es gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung, also die Verwirklichung eines schnellen, einfachen und relativ kostengünstigen Verfahrens, erreicht werden.

5.1.2. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und deren Art

Artikel 9 sieht vor, dass das Gericht die Beweismittel bestimmt, die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme auswählt und Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulässt, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen. Vor dem Hintergrund der unter anderem in Artikel 1 und 16 sowie in Erwägungsgrund 29

beschriebenen politischen Ziele, nach denen das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu einer Verringerung der Kosten bei der Beilegung grenzüberschreitender Rechtssachen mit geringem Streitwert beitragen soll, hat das Gericht bei der Bewertung dieser Problematik den Kosten der Beweismittel Rechnung zu tragen. Artikel 5 Absatz 1 sieht vor, dass das Verfahren in schriftlicher Form durchzuführen ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a hält das Gericht eine mündliche Verhandlung nur dann ab, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann, oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt (siehe Abschnitt 5.3 des vorliegenden Leitfadens für ausführlichere Informationen).

5.2. Zusätzliche Angaben des Antragstellers und des Antragsgegners

Wie bereits oben in Abschnitt 4.1 festgestellt und in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 7 vorgesehen, kann das Gericht nach Eingang des Klageformblatts oder einer Gegenforderung die Parteien auffordern, ergänzende Angaben zu machen, wenn es dies für erforderlich hält. Da die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung der Klagepunkte dem Gericht obliegt, ist dieses zudem nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ermächtigt, die Parteien zu weiteren die Forderung betreffenden Angaben aufzufordern, sobald nach Zustellung der Forderung oder Gegenforderung eine Antwort der jeweiligen Partei eingegangen ist. Das Gericht setzt hierzu eine Frist für die Übermittlung der Angaben fest, die nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 2 ausnahmsweise verlängert werden kann. Nach Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 muss das Gericht die Partei, der das

Auskunftsersuchen zugeleitet wurde, über die Folgen der Nichteinhaltung der entsprechenden Frist in Kenntnis setzen, z. B. eine Verurteilung dieser Partei oder die Abweisung der Forderung. All diese Vorschriften sollen die Rolle des Gerichts bei der Durchführung des Verfahrens stärken, um schneller eine Entscheidung herbeizuführen.

5.3. Das Gericht entscheidet sich für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung

5.3.1. Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung nur bei Bedarf ab

Wie bereits erwähnt, obliegt die Entscheidung, eine mündliche Verhandlung zur Feststellung der Tatsachen abzuhalten, dem Gericht. Dies entspricht dem in Artikel 5 Absatz 1 dargelegten Grundsatz, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen schriftlich durchgeführt wird. Erwägungsgrund 9 der ursprünglichen Verordnung gibt an, dass das Gericht das Recht auf ein faires Verfahren sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens wahren sollte, eine mündliche Verhandlung sollte angesichts der Ziele des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen als zügiges und kostengünstiges Verfahren aber die Ausnahme bleiben. Nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a hält das Gericht eine mündliche Verhandlung nur dann ab, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann, oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht sollte bei der Wahrnehmung

seiner Aufgaben und der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen als schriftliches Verfahren anzusehen ist, bei dem die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur in Ausnahmefällen erfolgt, unter Berücksichtigung der schriftlichen Beweise fallweise über deren Abhaltung befinden. Wird eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten, so werden hierfür grundsätzlich im Einklang mit Artikel 8 zur Verfügung stehende geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie genutzt (siehe Abschnitt 5.5 für weitere Einzelheiten).

5.3.2. Das Gericht kann die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ablehnen

Das Klageformblatt informiert den Antragsteller darüber, dass das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein schriftliches Verfahren ist und gibt an, wie eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann (Punkt 9). Frage 9.1 stellt die Frage, ob der Antragsteller eine mündliche Verhandlung abhalten möchte und, sofern dies bejaht wird, die Gründe dafür angeben kann. Das Antwortformblatt, Punkt 3, stellt dem Antragsgegner dieselbe Frage. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a). Wenn das Gericht einen Antrag auf eine mündliche Anhörung ablehnt, ist diese Ablehnung schriftlich zu begründen, aber wie diese Bestimmung klarstellt, ist gegen die Abweisung des Antrags ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

5.4. Fragen der Beweisaufnahme

Artikel 9 Absatz 1 lässt keinen Zweifel daran, dass es dem Gericht obliegt, die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, die für sein Urteil erforderlich sind. Artikel 9 Absatz 2 besagt, dass das Gericht die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen kann. Nach Artikel 9 Absatz 4 dürfen Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zugelassen werden, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen. Die Anhörung von Personen ist im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 unter Verwendung von geeigneten Mitteln der Fernkommunikationstechnologie vorzunehmen (siehe Abschnitt 5.5). Wenn die Beweise aus einem anderen Mitgliedstaat aufgenommen werden müssen, hat das Gericht die gemäß einschlägigen EU-Vorschriften und insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahmeverordnung) zu berücksichtigen.⁽³⁴⁾

5.5. Nutzung von IKT in mündlichen Anhörungen und in der Beweisaufnahme

Der Einsatz von IKT ist deutlich wichtiger geworden. Dies spiegelt sich auch im (geänderten) Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen wider.

Da der tatsächliche Einsatz von der im angerufenen Gericht verfügbaren Technologie abhängig ist, kann der Einsatz von IKT im Verfahren nicht als verpflichtend erachtet werden. Nach Artikel 8 Absatz 1 ist eine mündliche Verhandlung unter Verwendung zur Verfügung stehender geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie abzuhalten. Die schließt etwa die am Gericht einsetzbare Video- oder Telekonferenz ein, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen. Die Beweisaufnahmeverordnung findet einschließlich der Vorkehrungen für die geeigneten Mittel der Fernkommunikationstechnologie Anwendung, wenn die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts hat. Eine Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, kann, sofern derartige Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen, die Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie mit der Begründung beantragen, dass die für ihre persönliche Anwesenheit erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in Anbetracht der ihr dadurch möglicherweise entstehenden Kosten, in keinem angemessenen Verhältnis zu der Forderung stehen würden (Artikel 8 Absatz 2). Eine Partei, die geladen wurde, unter Verwendung eines Mittels der Fernkommunikationstechnologie an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann unter Punkt 9.2 des Klageformblatts und Punkt 4 des Antwortformblatts ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung beantragen. In den Formblättern werden die Parteien darüber unterrichtet, dass die Erstattung der Kosten den Bedingungen des Artikels 16 unterliegt

⁽³⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001.

(siehe Abschnitt 3.4). Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und den Einsatz von Videokonferenz oder anderen Technologien bzw. die persönliche Anwesenheit ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig (Artikel 8 Absatz 4).

Dieselben Bestimmungen gelten gemäß Artikel 9 Absatz 3 für die Anhörung eines Zeugen (siehe Abschnitt 5.4).

5.6. Die Rolle des Gerichts

5.6.1. Das Gericht bestimmt das Verfahren

Die zentralen Zielsetzungen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen nach Artikel 1 der Verordnung sehen vor, dass Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert innerhalb der EU schneller und einfacher beigelegt und die entsprechenden Kosten reduziert werden. Dadurch soll der Zugang zur Justiz erleichtert werden.⁽³⁵⁾ Mit Blick auf die Verwirklichung dieser Zielsetzungen wird den Gerichten eine Schlüsselrolle übertragen, aufgrund derer sie in die Lage versetzt werden, das im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durchzuführende Verfahren zu steuern und zu bestimmen und das einzelstaatliche Verfahrensrecht entsprechend anzuwenden. Neben der Bestimmung der Beweismittel und des Umfangs der Beweisaufnahme leitet das Gericht in der

Regel das Verfahren nach dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und wahrt das Recht auf ein faires Verfahren. Darüber hinaus ist das Gericht nach Artikel 12 Absatz 3 verpflichtet, sich soweit angemessen um eine gütliche Einigung der Parteien zu bemühen, wobei sich diese Pflicht nicht auf das mündliche Verfahren beschränkt, sondern sich auch auf das gesamte Verfahren der Forderung und einer etwaigen Gegenforderung erstreckt. Siehe dazu auch Abschnitt 3.8.

5.6.2. Das Gericht unterrichtet die Parteien über Verfahrensfragen

Die Aufgabe des Gerichts, das Verfahren im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zu leiten und zu bestimmen, wird durch Artikel 12 Absatz 2 bekräftigt, nach dem das Gericht außerdem verpflichtet ist, die Parteien in Verfahrensfragen zu unterstützen, indem es ihnen alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung stellt. Aus Erwägungsgrund 9 geht hervor, dass das Gericht dabei gegenüber den Parteien unvoreingenommen handeln muss, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die Aufgabe, die Parteien über Verfahrensfragen zu unterrichten, kann je nach den einzelstaatlichen Verfahren auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Dies kann z. B. mündlich im Zuge des Verfahrens oder über elektronische Kommunikation, wie z. B. E-Mail oder Videokonferenz, oder auf anderem nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts zulässigen Weg erfolgen.⁽³⁶⁾ Nach

⁽³⁵⁾ Siehe ferner Erwägungsgründe 5, 7 und 8.

⁽³⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 22.

Artikel 12 Absatz 1 sind die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Forderung verpflichtet; diese Aufgabe obliegt dem Gericht. Diese Bestimmung ist besonders wichtig, wenn sich keine Partei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten lässt (Artikel 12). Für die Zwecke des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen muss dem Gericht mindestens eine Person angehören, die nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts dazu ermächtigt ist, als Richter tätig zu sein.⁽³⁷⁾

5.7. Fristen

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort des Antragsgegners auf die Forderung oder des Antragstellers auf die Gegenforderung muss das Gericht entscheiden, ob es eine Beweisaufnahme durchführt oder die Parteien, sobald es eine diesbezügliche Entscheidung gefällt hat, zu einer mündlichen Verhandlung vorlädt. Da es auf die Schnelligkeit des Verfahrens ankommt, muss das Gericht die mündliche Verhandlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorladung der Parteien abhalten. Wie bereits in Abschnitt 5.2 festgestellt, sieht Artikel 14 Absatz 2 vor, dass bestimmte Fristen ausnahmsweise verlängert werden können. Dies gilt auch für die in Artikel 7 genannte 30-Tage-Frist. Da jedoch alle Schritte im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen so zügig wie möglich unternommen werden sollten und da diese Frist als Höchstgrenze genannt wird, kann das Gericht durchaus eine kürzere Frist als 30 Tage festsetzen.⁽³⁸⁾



⁽³⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 27.

⁽³⁸⁾ Im Zusammenhang mit der Pflicht des Gerichts, das Verfahren zu beschleunigen, siehe allgemein Erwägungsgrund 23.

6

KAPITEL SECHS

Das Urteil



6.1. Erlass eines Urteils

Im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erlässt das Gericht ein Urteil zu einem der folgenden Zeitpunkte:

6.1.1. Versäumnisurteil – Allgemeines

Hat der Antragsgegner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts und des Antwortformblatts, Formblatt C, auf die Forderung geantwortet, so erlässt das Gericht ein Urteil. Wenn das Gericht eine Berichtigung der Forderung, ergänzende Angaben oder weitere Unterlagen angefordert hat und die aufgeforderte Partei nicht innerhalb der festgesetzten Frist antwortet, kann das Gericht ebenfalls ein Urteil zugunsten der anderen Partei fällen. Hat das Gericht selbst für die vorgenannten Zwecke eine Frist gesetzt, muss es die betroffene Partei über die Folgen der Nichtbeachtung informieren, darunter auch über die Möglichkeit, dass unter diesen Umständen ein Urteil gegen diese Partei erlassen wird.

6.1.2. Versäumnisurteil – Gegenforderung

Wie im Falle der Hauptklage gilt auch bei der Gegenforderung, dass – wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gegenforderung antwortet – das Gericht ein Urteil zur Gegenforderung erlassen kann. In einer derartigen Situation ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die Hauptklage weiter zu verfolgen wünscht. Dementsprechend kann das Gericht die Forderung nicht abweisen, solange es nach Erhalt der

Antwort auf die Forderung keine ergänzenden Angaben vom Antragsteller angefordert hat. Das Gericht muss in diesem Fall entscheiden, welches das fairste Verfahren für die Parteien ist, und prüft nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, ergänzende Angaben oder Beweise einzuholen oder eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

6.2. Urteil nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach der Beweisaufnahme

6.2.1. Ohne mündliche Verhandlung

Beschließt das Gericht, eine Entscheidung in der Sache ohne mündliche Verhandlung zu fällen, sei es nach Eingang einer etwaigen Antwort des Antragsgegners auf die Forderung, sei es nach Anforderung ergänzender Angaben innerhalb einer bestimmten Frist und Erhalt dieser Angaben, hat das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Angaben ein Urteil zu erlassen. Hat das Gericht die für den Erlass des Urteils erforderlichen Beweise ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung aufgenommen, muss es das Urteil innerhalb von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt erlassen.

6.2.2. Nach einer mündlichen Verhandlung

Hält das Gericht eine mündliche Verhandlung ab, muss es das Urteil innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der mündlichen Verhandlung erlassen. Es wird implizit davon ausgegangen, dass dem Gericht sämtliche Informationen und

Beweise für eine Entscheidung zur Forderung oder ggf. zur Gegenforderung vorliegen, wenn die mündliche Verhandlung abgeschlossen ist. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung kann das Gericht keine weiteren Angaben oder Beweismittel von den Parteien begehren. Nach Artikel 14 Absatz 3 kann die Frist von 30 Tagen verlängert werden, jedoch nur wenn das Gericht ausnahmsweise nicht in der Lage ist, das Urteil innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Frist von 30 Tagen zu erlassen. In einer derartigen Ausnahmesituation hat das Gericht alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um das Urteil so bald wie möglich zu fällen. Um das Verfahren zu beschleunigen, kann das Gericht natürlich das Urteil vor Ablauf der Frist von 30 Tagen erlassen, wenn es dazu in der Lage ist.

6.3. Form, Inhalt und Zustellung des Urteils

6.3.1. Erfordernis der Schriftform für die Zustellung des Urteils an die Parteien

Obwohl in der Verordnung nicht vorgeschrieben wird, dass das Urteil der Schriftform bedarf und die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten keine einheitliche Regelung der Frage aufweisen, ob für ein Verfahren über eine geringfügige Forderung ein schriftliches Urteil erforderlich ist, geht aus der Tatsache, dass das Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen den Parteien zugestellt werden muss, implizit hervor, dass

es in schriftlicher Form auszufertigen ist. Im Übrigen sieht die Verordnung keine speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Form und des Tenors des Urteils vor, so dass sich diese gemäß Artikel 19 aus dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts ergeben.

6.3.2. Sprache des Urteils für die Zustellung

Zwar schreibt die Verordnung ein Formblatt für eine Bestätigung vor, das vom Gericht auf Antrag einer Partei für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung auszufertigen ist;⁽³⁹⁾ das Urteil ist jedoch unabhängig davon zu sehen. In der Verordnung wird zwar nicht festgelegt, dass das Urteil in einer anderen Sprache als der Sprache des das Urteil erlassenden Gerichts ausgefertigt werden sollte, es wird jedoch notwendig sein, da das Urteil den Parteien zugestellt werden muss, die richtige Sprache für die Zustellung auszuwählen, um den Bestimmungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu entsprechen.⁽⁴⁰⁾ Muss der Wortlaut des Urteils übersetzt werden, um die Zustellungsbedingungen zu erfüllen, ist es vorbehaltlich der Vorschriften des maßgeblichen Verfahrensrechts wahrscheinlich, dass die entsprechenden Kosten zunächst von der obsiegenden Partei zu tragen sind, die ein Interesse an der Vollstreckung des Urteils hat. Diese können unter Umständen von der unterlegenen Partei im Rahmen der Verfahrenskosten erstattet werden.

⁽³⁹⁾ Siehe Abschnitt 8.3 zur Bestätigung und Kapitel 8 allgemein zur Anerkennung und Vollstreckung.

⁽⁴⁰⁾ Siehe Abschnitt 4.2.3 und Erwägungsgrund 19 oben.

6.3.3. Zustellung des Urteils an die Parteien

Sobald das Urteil erlassen wurde, muss es den Parteien nach Artikel 7 Absatz 2 vom Gericht unter Verwendung einer der in der Verordnung vorgesehenen Zustellungsformen zugestellt werden. Siehe hierzu Artikel 13 und Abschnitt 4.2.3.

6.4. Kosten

Das Urteil enthält eine Anordnung zur Erstattung der Kosten. Wie aus den Bestimmungen von Artikel 1 und Erwägungsgrund 29 hervorgeht, ist eines der zentralen Ziele des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen die Reduzierung der Kosten auf ein Mindestmaß. Daher sieht Artikel 16 vor, dass keine Erstattung für Kosten zuerkannt wird, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen. Dies ist besonders wichtig für den Fall, dass sich die obsiegende Partei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten lässt, da die Kosten dieser Vertretung im Urteil nur zuerkannt werden, wenn sie im Verhältnis zum Streitwert der Forderung stehen oder notwendig waren. Gemäß diesem Grundsatz wird nach Artikel 16 der Verordnung folgende Regelung angewandt: Die unterlegene Partei sollte im Urteil angewiesen werden, die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei diese nach dem maßgeblichen einzelstaatlichen Recht ermittelt werden. Siehe ferner Abschnitt 3.4 des vorliegenden Leitfadens.



7

KAPITEL SIEBEN

Überprüfung und Rechtsmittel



7.1. Überprüfung nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

In Artikel 18 der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Überprüfung eines im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils geschaffen. Eine Überprüfung ist möglich, wenn der Antragsgegner verurteilt wird und der Antragsteller obsiegt oder wenn der Antragsgegner eine Gegenforderung erhoben und das Gericht das Begehren des Antragstellers abgewiesen hat.

7.1.1. Gründe für eine Überprüfung

Der Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, wenn

- ihm das Klageformblatt oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung nicht rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- er aufgrund *höherer Gewalt* oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,

es sei denn, der Antragsgegner hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er über die verfügbaren Berufungs- und Überprüfungsverfahren nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit dazu hatte.

Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsgegner vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Antragsgegners ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen (Artikel 18 Absatz 2).

Hinweis: Eine Überprüfung des im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils gemäß Artikel 18 kann lediglich in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem das Urteil erlassen wurde. Wo das Urteil vollstreckt werden soll, ist unerheblich.

Im Hinblick auf die in Artikel 20 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens geregelte Überprüfung entschied der Gerichtshof in der Rechtssache C 119/13, *eco cosmetics*, (ECLI:EU:C:2014:2144), dass in einem Fall, in dem die Anforderungen an die Zustellung gemäß den Artikeln 13-15 derselben Verordnung nicht eingehalten wurden, der Artikel 20 keine Anwendung findet und letztendlich einzelstaatliche Rechtsmittel den Sachverhalt klären müssten. Dieses Urteil könnte auch Bedeutung für die Interpretation

des Artikels 18 der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen haben.

7.1.2. Ergebnis einer Überprüfung

Wird die Überprüfung mit der Begründung bestätigt, dass einer der in der Verordnung beschriebenen Gründe zutrifft, ist das ergangene Urteil nichtig. Der Antragsteller verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht gilt. Lehnt das Gericht die Überprüfung ab, so bleibt das Urteil in Kraft (Artikel 18 Absatz 3).

7.2. Rechtsmittel

Nach Artikel 17 ist die Frage, ob in dem Mitgliedstaat, in dem das Urteil erlassen wurde, ein Rechtsmittel gegen das Urteil verfügbar ist, im einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten geregelt. Sieht das Verfahrensrecht ein Rechtsmittel vor, gelten in Bezug auf die Kosten für das Rechtsmittel die gleichen Bestimmungen wie für das Ursprungsverfahren der Forderung. Die Informationen darüber, ob eine Berufung möglich ist und welches Gericht dafür zuständig ist, sind über das Europäische Justizportal abrufbar.

7.3. Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand bei Überprüfung und Rechtsmitteln

Die Vorschriften von Artikel 10 über die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand gelten gleichermaßen für das Verfahren für die Überprüfung nach Artikel 18 und für das Ursprungsverfahren zur Hauptklage und einer etwaigen Gegenforderung, so dass die Parteien keinen Rechtsbeistand bei diesen Verfahren benötigen. Es ist zu prüfen, ob dies ebenfalls für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen ein im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen nach dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht ergangenes Urteil gilt. Dies ist besonders wichtig für die Kostenentscheidung, da im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln nach Artikel 17 Absatz 2 die Kostenregelung in Artikel 16 gleichermaßen auf alle Rechtsmittel und das Ursprungsverfahren Anwendung findet. Ebenso ist Artikel 16 auf Verfahren für die Überprüfung nach Artikel 18 anwendbar. In diesem Zusammenhang sollten die Bedingungen von Erwägungsgrund 29 dahingehend berücksichtigt werden, dass etwaige Auslagen, deren Erstattung von einer unterlegenen Partei gefordert wird, im Verhältnis zum Streitwert der Forderung stehen oder notwendig sein müssen. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund der Tatsache anfallen, dass die andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde.⁽⁴¹⁾

⁽⁴¹⁾ Siehe ferner Abschnitt 9.1.2.



8

KAPITEL ACHT

Anerkennung und Vollstreckung



8.1. Anerkennung und Vollstreckung – Allgemeine Grundsätze

8.1.1. Abschaffung des *Exequaturverfahrens*

Ein im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zu einer Forderung oder Gegenforderung, das in dem Mitgliedstaat, in dem es erlassen wurde, vollstreckbar ist, ist gleichermaßen in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar. Nach Maßgabe von Artikel 20 bedarf es keiner Vollstreckbareklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat, und die Anerkennung des Urteils im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen kann nicht angefochten werden.⁽⁴²⁾ Keinesfalls darf im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Überprüfung in der Sache erfolgen. Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar.⁽⁴³⁾ Es ist jedoch zu beachten, dass jemand, der ein im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht erlassenes Urteil zu vollstrecken wünscht, die in der Verordnung Brüssel I (Neufassung) vorgesehenen Verfahren anwenden kann.

Artikel 20 Absatz 2 besagt, dass das Gericht auf Antrag einer Partei ohne zusätzliche Kosten unter Verwendung des in Anhang IV vorgegebenen Formblatts D eine Bestätigung zu einem im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil ausfertigt. Auf Antrag stellt

⁽⁴²⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 30.

⁽⁴³⁾ Siehe Artikel 15 Absatz 1 und Erwägungsgrund 25.

das Gericht dieser Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Organe der Union zur Verfügung, unter Verwendung des über das Europäische Justizportal in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung stehenden dynamischen Standardformblatts. Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen.

8.1.2. Vollstreckungsverfahren – Anwendbares Recht

Nach Artikel 21 gilt für das Vollstreckungsverfahren vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung über die Vollstreckung das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Ein im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.

8.2. Anforderungen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – Vollstreckungsverfahren

Um das Verfahren zur Vollstreckung des im Rahmen der Verordnung über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil einzuleiten, muss die Partei, die die Vollstreckung beantragt, eine Ausfertigung der Bestätigung des Ursprungsgerichts beantragen, deren Ausstellung in

Artikel 20 Absatz 2 geregelt ist und, falls erforderlich, eine Übersetzung in Übereinstimmung mit dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats veranlassen. Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Union er neben seiner oder seinen eigenen zulässt (Artikel 21a Absatz 1). Jede Übersetzung von Informationen über den Inhalt eines Urteils, die in einer Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2 erteilt werden, ist von einem Übersetzer vorzunehmen, der dazu befugt ist (Artikel 21a Absatz 2). Informationen darüber, welche Sprachen zum Zwecke der Vollstreckung zulässig sind, stehen im Europäischen Justizportal zur Verfügung.

Von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, darf nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsstaat über einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Postanschrift außer bei Agenten verfügt, die von dieser Partei im Hinblick auf das konkrete Vollstreckungsverfahren beauftragt worden sind (Artikel 21 Absatz 3). Darüber hinaus wird von dieser Partei vor Durchführung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, verlangt (Artikel 21 Absatz 4).

8.3. Nutzung der Bestätigung des Urteils

8.3.1. Formblatt D

Das Formblatt für die Bestätigung des Urteils, Formblatt D, ist in Anhang IV der Verordnung vorgegeben. Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht, das das

Urteil im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erlassen hat, diese Bestätigung aus. Dieser Antrag kann zu Beginn des Verfahrens gestellt werden – dazu ist in Punkt 9 des Klageformblatts, Formblatt A, ein Kasten vorgesehen. Der Antrag kann allerdings auch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Erlassen des Urteils gestellt werden, obwohl dies nicht ausdrücklich in der Verordnung festgelegt wird. Die Partei, die die Vollstreckung eines im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils beantragt, sollte sich dessen bewusst sein, dass sie eine diesbezügliche Bestätigung benötigt, und folglich den Antrag bei Gericht so früh wie möglich stellen. Darüber hinaus muss das Gericht bei der Ausstellung der Bestätigung höchste Sorgfalt walten lassen, da es sich um das Dokument handelt, auf dessen Grundlage die Vollstreckung betrieben wird. Insbesondere ist es wichtig, dass alle relevanten Informationen erfasst werden, um den für die tatsächliche Durchführung der Vollstreckung zuständigen Beamten und anderen Beteiligten, wie z. B. Bankmitarbeitern – wenn beispielsweise ein Bankkonto angegeben ist, – zu ermöglichen, die Bestimmungen der Anordnung, die Daten der Person, zu deren Lasten die Bestätigung ausgefertigt wurde, und die im Urteil zuerkannten Beträge zu erfassen und zu verstehen. In Formblatt D wurde für alle diese Punkte entsprechend Platz vorgesehen.

8.3.2. Sprache der Bestätigung

Unter Umständen ist es notwendig, die Bestätigung in die richtige Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats zu übersetzen. Jeder Mitgliedstaat hat Angaben gemacht, welche Amtssprache oder Amtssprachen er neben seiner

oder seinen eigenen zum Zwecke der Vollstreckung zulässt (siehe Artikel 21a). Diese Informationen sind über das Europäische Justizportal abrufbar. Siehe ferner Abschnitt 8.2 des vorliegenden Leitfadens.

8.4. Ablehnung und Beschränkung der Vollstreckung

8.4.1. Ablehnung der Vollstreckung in außergewöhnlichen Fällen

Nach Artikel 22 lehnt das Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung des Urteils ab, wenn es mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern

- das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist und die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt sind;
- die Unvereinbarkeit des Urteils mit dem früheren Urteil im Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

8.4.2. Verfahren zur Anfechtung der Vollstreckung

Die Verordnung sieht kein Verfahren vor, nach dem die Vollstreckung des Urteils aufgrund der Unvereinbarkeit angefochten werden kann. Daher ist diese Frage nach dem Verfahrensrecht der betreffenden Mitgliedstaaten zu regeln. Zudem hat das Gericht im jeweiligen Mitgliedstaat in der Regel die Möglichkeit, die Vollstreckung nach dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht zu verweigern oder auszusetzen, wenn und soweit die im Urteil zuerkannten Beträge gezahlt wurden oder dem Urteil anderweitig entsprochen wurde.

8.4.3. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Hat eine Partei, gegen die die Vollstreckung eines im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ergangenen Urteils betrieben wird, das Urteil angefochten oder ist eine derartige Anfechtung⁽⁴⁴⁾ noch möglich oder hat eine Partei eine Überprüfung des Urteils nach Maßgabe der Verordnung beantragt, kann das Gericht oder eine andere zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat nach Artikel 23 auf Antrag dieser Partei:

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, wie z. B. das Einfrieren von Bankkonten oder die Verpfändung von Lohn und Gehalt;

⁽⁴⁴⁾ Das Wort „Anfechtung“ wird hier im Sinne der Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil verwendet, wenn derartige Rechtsmittel gemäß den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats des Gerichts möglich sind, das das Urteil erlassen hat. Darüber hinaus bezeichnet es eine Anfechtung aufgrund der Unvereinbarkeit gemäß Artikel 22 der Verordnung. Da die Überprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung explizit in Artikel 23 erwähnt wird, fällt diese Situation nicht unter die Bedeutung von „Anfechtung“ nach Artikel 23.

- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen, also das weitere Verfahren für einen bestimmten oder begrenzten Zeitraum aussetzen.

8.5. Vorgehensweise zur Vollstreckung des Urteils im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

8.5.1. Schritte zur Vollstreckung

Das Erwirken eines Urteils und einer Bestätigung nach Maßgabe des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen stellt den ersten Schritt zur tatsächlichen Vollstreckung der Forderung dar, bezüglich derer das Urteil erlassen wurde. Um die Erfüllung der fraglichen Verpflichtung sicherzustellen, müssen weitere Schritte eingeleitet werden, um die Zahlung oder die Leistungserfüllung sicherzustellen, falls die verurteilte Person dem Urteil nicht freiwillig nachkommt, indem sie die entsprechende Zahlung leistet oder entsprechend der gerichtlichen Anordnung Maßnahmen ergreift oder unterlässt, so dass tatsächliche Maßnahmen zur Vollstreckung des Urteils erforderlich werden.

8.5.2. Vollstreckungsbehörden, -organe und -beauftragte

Um die Vollstreckung des Urteils zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Behörden, Organen oder Beauftragten im Vollstreckungsmitgliedstaat, die für die Ergreifung der Vollstreckungsmaßnahmen zuständig sind, entsprechende Anweisungen zu übermitteln. Dies kann z. B. erfolgen, indem in Mitgliedstaaten, in denen die Vollstreckung von Gerichten wahrgenommen wird, die entsprechenden Unterlagen und Anweisungen an ein Gericht und in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar an die Vollstreckungsorgane bzw. -beauftragten übermittelt werden, sofern diese zur Vollstreckung von Urteilen unmittelbar von Mandanten beauftragt sind. Nähere Angaben zu den in den verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Vollstreckungsorganen oder -beauftragten und Informationen über die Vollstreckung von Urteilen sind den einzelstaatlichen Websites sowie dem Europäischen Justizportal zu entnehmen.

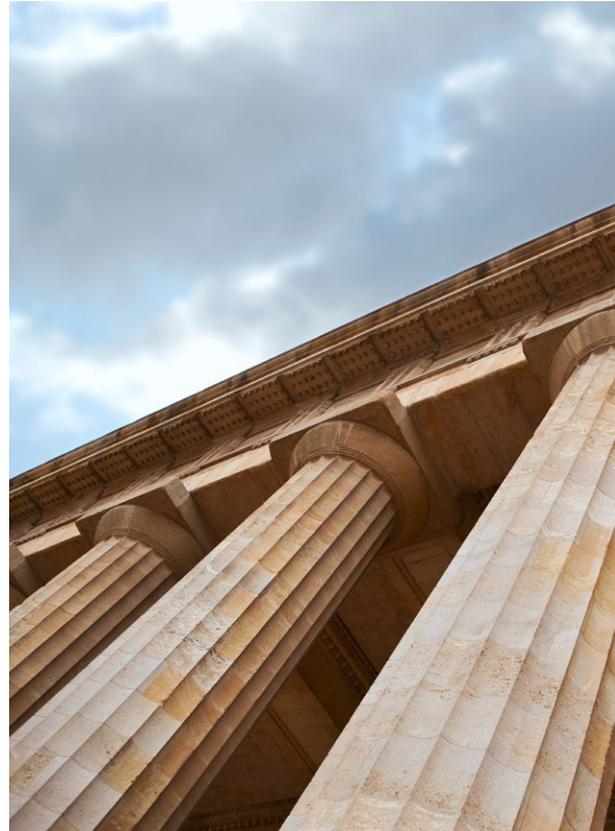
8.5.3. Praktische Auswirkungen der Wahl der Sprache mit Blick auf die Vollstreckung

Eine Partei, die die Vollstreckung beantragt, sollte berücksichtigen, dass sich die Frage der zu verwendenden Sprache sowohl in praktischer Hinsicht als auch als juristisches Erfordernis stellen kann. Sieht das einzelstaatliche Recht im Bereich der Vollstreckung von Urteilen vor, dass die Schriftstücke dem Antragsgegner, gegen den vollstreckt werden soll, in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden müssen, kommen die in den Verordnungen

über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen bzw. die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen einschlägigen Sprachregelungen zur Anwendung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gerichte, die Vollstreckungsorgane und -beauftragten sowie alle weiteren in die Vollstreckung einbezogenen Stellen die Bestimmungen des Urteils und der Bestätigung verstehen müssen, um die Vollstreckung wirksam durchführen zu können. Dies gilt ferner für etwaige dritte Beteiligte, wie z. B. Banken oder andere Stellen, die Eigentum oder Vermögen der Person verwahren, gegen die ein Vollstreckungsantrag gestellt und ein Urteil vollstreckt werden soll.

8.6. Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche

Artikel 12 Absatz 3 gibt an, dass sich das Gericht im Rahmen des Verfahrens um eine gütliche Einigung der Parteien bemüht. Im Einklang mit Artikel 23a des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, wird ein im Verfahren von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener gerichtlicher Vergleich, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil. Die in den obigen Unterabschnitten dargelegten Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gelten *mutatis mutandis*.



9

KAPITEL NEUN

Abschließende Betrachtung



9.1. Rechtsbeistand

9.1.1. Keine Verpflichtung, für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen einen Rechtsanwalt zu beauftragen

Artikel 10 und Erwägungsgrund 15 sehen vor, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht verpflichtend ist, so dass etwaige diesbezügliche Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts eines Mitgliedsstaats nicht für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gelten. Darüber hinaus geht aus Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a eindeutig hervor, dass für die Vollstreckung eines Urteils nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen von der Partei nicht verlangt werden darf, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Organe oder Beauftragten, die die Vollstreckungsmaßnahmen tatsächlich durchführen, wie z. B. Huissiers de Justice, Deurwaarders, Messengers at Arms oder Gerichtsvollzieher. Der Grund für den Verzicht auf einen verpflichtenden Rechtsbeistand ist, die Verfahrenskosten zu senken.

9.1.2. Kostenrelevanz

Eine Partei, die im Rahmen einer Forderung nach dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen die Beauftragung eines Rechtsanwalts erwägt, sollte berücksichtigen, dass selbst wenn die Forderung Erfolg hat und zu einer Verurteilung des Antragsgegners führt, die Gefahr besteht, dass

das Gericht die Kosten für die Beauftragung des Rechtsanwalts nicht der unterlegenen Partei auferlegt, da nach Maßgabe von Artikel 16 das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung für Kosten zuspricht, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen. In Erwägungsgrund 29, in dem auf den Zweck des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen abgestellt wird, darunter die Ziele der Einfachheit und Kosteneffizienz, wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bei der Prüfung der Kosten, die im Verhältnis zum Streitwert stehen, der Tatsache Rechnung tragen sollte, dass sich die Gegenpartei, namentlich die obsiegende Partei, durch einen Rechtsanwalt hat vertreten lassen.

9.2. Information und Hilfestellung

9.2.1. Information – Allgemeines

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen enthält verschiedene Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten Informationen über verschiedene Aspekte des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zur Verfügung stellen sollen. Nach Artikel 24 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, insbesondere im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zusammenzuarbeiten, um die Öffentlichkeit und die Fachwelt über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu informieren. Konkret sind die Mitgliedstaaten gemäß

Artikel 25 verpflichtet, der Europäischen Kommission Informationen über folgende Aspekte des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zu übermitteln:

- Welche Gerichte sind dafür zuständig, ein Urteil im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen?
- Welche Kommunikationsmittel sind für die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Zustellung eines Klageformblatts im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig?
- Welche Behörden oder Organisationen sind für die Erteilung praktischer Hilfe nach Artikel 14 zuständig?
- Welche technisch verfügbaren und gemäß Artikel 13 zulässigen elektronischen Zustellungs- und Kommunikationsmittel sind verwendbar und welche Personen oder Berufsgruppen, die gegebenenfalls rechtlich verpflichtet sind, müssen die Zustellung von Schriftstücken durch elektronische Übermittlung oder Kommunikation akzeptieren?
- Welche Gerichtsgebühren werden für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhoben, wie werden sie berechnet und welche Zahlungsweise wird gemäß Artikel 15a anerkannt?
- Können Rechtsmittel eingelegt werden, und wenn ja, welche Fristen sind dabei zu einzuhalten?
- Welche Verfahren sind für die Beantragung einer Überprüfung gemäß Artikel 18 erforderlich und welche Gerichte sind für eine derartige Überprüfung zuständig?
- Welche Sprachen sind für die Bestätigung eines Urteils im Rahmen des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen gemäß Artikel 21a Absatz 1 zugelassen?

- Welche Behörden sind für die Vollstreckung bzw. für die Zwecke der Anwendung des Artikels 23 zuständig?
- Welche Behörden sind für die Vollstreckung in den Mitgliedstaaten zuständig, und welche Behörden können eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung anordnen?

Sie sind zudem verpflichtet, die Kommission über alle späteren Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Die Kommission macht diese Informationen öffentlich zugänglich. Sie werden in der Regel über das Europäische Justizportal zur Verfügung gestellt.

9.2.2. Information und Hilfestellung für die Parteien

Neben den allgemeinen Informationen über das Funktionieren des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen müssen die Parteien in verschiedenen Phasen des Verfahrens Hilfestellung und weitere Informationen erhalten. Dies gilt im Einzelnen für die folgenden Phasen:

- Nach Artikel 11 erhalten die Parteien praktische Hilfestellung (siehe Abschnitt 3.1 dieses Leitfadens).
- Nach Artikel 12 unterrichten die Gerichte erforderlichenfalls die Parteien über Verfahrensfragen (siehe Abschnitt 5.6.2 dieses Leitfadens).
- Nach Artikel 14 informieren die Gerichte die Parteien über die Folgen der Nichteinhaltung einer etwaigen vom Gericht festgesetzten Frist (siehe Abschnitte 4.6, 5.2, 5.7 und 6.2.2 dieses Leitfadens).

Zu beachten ist ferner, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass das Klageformblatt, Formblatt A, bei allen Gerichten, an denen das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich ist.

9.3. Überprüfung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Gemäß Artikel 28 wird die Verordnung bis zum 15. Juli 2022 einer Überprüfung unterzogen. Im Bericht der Kommission wird eine Überprüfung der Anwendung dieser Verordnung vorgenommen, dazu gehört: a) eine Bewertung dahingehend, ob eine weitere Anhebung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Wertgrenze, die seit dem 15. Juli 2017 auf 5 000 EUR festgelegt wurde, angemessen ist, um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen, nämlich Bürgern und kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden Rechtssachen zu erleichtern; und b) eine Bewertung, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, insbesondere über Gehaltsansprüche, angemessen ist, um Arbeitnehmern den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber zu erleichtern.



Referenzmaterial und Links

Das Europäische Justizportal bietet einen zentralen Zugang zu allen relevanten Informationen über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen gemeinsam wahr.

A) Formblätter für das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do

B) Einzelstaatliche Informationen über die Nutzung des Verfahrens, einschließlich der zuständigen Gerichte und anderer Informationen gemäß Artikel 25

https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do

Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, geändert durch Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

PRINT	ISBN 978-92-76-08278-1	doi:10.2838/051040	DS-01-19-470-DE-C
PDF	ISBN 978-92-76-03891-7	doi:10.2838/800	DS-03-19-355-DE-N

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderem Material, das nicht dem Urheberrecht der Europäischen Union unterliegt, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtseinhabern einzuholen.

Titelfoto: © Shutterstock

Restliche Fotos: S. 6, 8, 16, 21, 29, 55, 59, 65 © Shutterstock / S. 15, 21, 52, 66 © Unsplash / S. 30, 37, 38, 41, 46, 51, 56, 60, 69 © Pexels

© Europäische Union, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Weitere Informationen über das Zivilrecht in der EU finden Sie auf dem Justizportal:
<https://e-justice.europa.eu/home.do?plang=de&action=home>

Folgen Sie uns auf

 <https://www.facebook.com/EUJustice/>

 https://twitter.com/EU_commission



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen

